Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 55 Ausgegeben Danzig, den 12. September 1938

Inhalt

138

Rechtsverordnung

zur Neuordnung des Personenstandsrechts (Personenstandsgesetz).
Vom 2. September 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10, 14, 30 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird unter der Bezeichnung „Personenstandsgesetz" folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Beurkundung des Personenstandes liegt dem Standesbeamten ob.

(2) Der Standesbeamte führt ein Familienbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch.

§ 2

(1) Das Familienbuch dient zur Beurkundung der Heiraten und macht den verwandtschaftlichen Zusammenhang der Familienangehörigen ersichtlich.

(2) Das Geburtenbuch dient zur Beurkundung der Geburten, das Sterbebuch zur Beurkundung der Sterbefälle.

Zweiter Abschnitt

Aufgebot und Familienbuch

a. Aufgebot

§ 3

(1) Vor der Eheschließung erläßt der Standesbeamte das Aufgebot; es dient zur Ermittelung von Ehehindernissen. Das Aufgebot wird zwei Wochen lang öffentlich ausgehängt. Jeder, dem ein Ehehindernis bekannt ist, ist verpflichtet, es dem Standesbeamten mitzuteilen.

(2) Die Verwaltungsbehörde kann von dem Aufgebot Befreiung erteilen oder die Aufgebotsfrist abkürzen.

§ 4

Zuständig für das Aufgebot ist jeder Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden kann.

§ 5

(1) Der Standesbeamte darf das Aufgebot nur erlassen, wenn er ein Ehehindernis nicht für gegeben hält.

(2) Zum Nachweise der Ehefähigkeit haben die Verlobten eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch und das Ehetauglichkeitszeugnis beizubringen. Reichen diese Urkunden nicht aus, so muß der Standesbeamte weitere Unterlagen fordern.

(3) Der Standesbeamte kann die Verlobten von der Beibringung von Urkunden befreien, wenn sie nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Kosten beschafft werden können. Die Befreiung

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 20. 9. 1938.)

ist nur zulässig, wenn der Standesbeamte die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewißheit verschafft hat. Notfalls kann der Standesbeamte zum Nachweise eine eidesstattliche Erklärung entgegennehmen. Von der Beibringung des Ehetauglichkeitszeugnisses kann der Standesbeamte nicht befreien.

§ 6

(1) Nach Ablauf der Aufgebotsfrist darf der Standesbeamte die Eheschließung vornehmen, falls ihm bis zum Zeitpunkt ihrer Vornahme kein Ehehindernis bekanntgeworden ist.

(2) Wollen die Verlobten vor einem anderen Standesbeamten heiraten, so erhalten sie von dem Standesbeamten, der das Aufgebot erlassen hat, eine Bescheinigung darüber, daß das Aufgebot erlassen und kein Ehehindernis bekanntgeworden ist.

§ 7

In den Fällen, in denen die Ehe ohne Aufgebot geschlossen werden kann, muß glaubhaft gemacht werden, daß ein Ehehindernis nicht besteht.

§ 8

Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Weise vorgenommen werden.

b. Anlegung und Fortführung des Familienbuchs

§ 9

Für jede neu gegründete Familie wird bei der Eheschließung im Beisein der Ehegatten und der Zeugen ein besonderes Blatt im Familienbuch eröffnet.

§ 10

Das Blatt besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil dient der Beurkundung der Heirat, der zweite Teil der Eintragung der Familienangehörigen.

§ 11

(1) In den ersten Teil werden eingetragen:
1. die Vor- und Familiennamen der Eheschließenden, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihr religiöses Bekenntnis,
2. die Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Beruf und Wohnort,
3. die Erklärung der Eheschließenden,
4. der Ausspruch des Standesbeamten.

(2) Die Eintragung ist von den Ehegatten, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 12

Am Rande des Heiratseintrags (§ 11) werden vermerkt:
1. der Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten,
2. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe,
3. die Nichtigerklärung der Ehe,
4. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe.

§ 13

Am Rande des Heiratseintrags werden ferner vermerkt:
1. die Änderung und die allgemein bindende Feststellung des Namens der Ehegatten sowie jede Änderung ihres Personenstandes,
2. der Wechsel des religiösen Bekenntnisses.

§ 14

In den zweiten Teil werden eingetragen:
1. die Vor- und Familiennamen der Eltern der Ehegatten, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt und Heirat sowie ihr religiöses Bekenntnis,
2. Angaben über die Staatsangehörigkeit und die rassische Einordnung der Ehegatten.

§ 15

(1) Der zweite Teil ist ständig fortzuführen. Insbesondere sind einzutragen:
1. die Vornamen sowie Ort und Tag der Geburt der gemeinsamen Kinder,
2. die Vornamen sowie Ort und Tag der Geburt von unehelichen Kindern weiblicher Abkömmlinge.

(2) Der Senat trifft nähere Bestimmungen über die Eintragung von Kindern, die für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen sind.

(3) Das Blatt wird für jeden Abkömmling so lange fortgeführt, bis er selbst ein Blatt im Familienbuch erhält.

Dritter Abschnitt

Geburtenbuch und Sterbebuch

a. Geburtenbuch

§ 16

Die Geburt eines Kindes muß dem Standesbeamten, in dessen Bezirk es geboren ist, binnen einer Woche angezeigt werden.

§ 17

(1) Zur Anzeige sind, und zwar in nachstehender Reihenfolge, verpflichtet:

1. der eheliche Vater,
2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war,
3. der Arzt, der dabei zugegen war,
4. jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist,
5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.

(2) Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.

§ 18

(1) Bei Geburten in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Leiter der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten oder Angestellten.

(2) Das gleiche gilt für Geburten in öffentlichen Heil-, Pflege- und Entziehungsanstalten, in Gefangenenanstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten und Anstalten, in denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann der Leiter oder der ermächtigte Beamte oder Angestellte einen Arzt oder eine Hebamme mit der Anzeige betrauen, sofern die betraute Person aus eigener Wissenschaft von der Geburt unterrichtet ist; alsdann trifft sie die Anzeigepflicht. Die Freiheitsentziehung und das Verhältnis des Anzeigenden zu der Anstalt dürfen in der Eintragung nicht ersichtlich gemacht werden.

§ 19

Der Senat kann auch den Leitern privater Entbindungs-, Hebammen- und Krankenanstalten widerruflich gestatten, die in den Anstalten erfolgten Geburten schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle trifft die Anzeigepflicht ausschließlich den Leiter der Anstalt und im Falle der Verhinderung seinen allgemeinen Vertreter.

§ 20

Der Standesbeamte muß die Angaben des Anzeigenden nachprüfen, wenn er an ihrer Richtigkeit zweifelt.

§ 21

(1) In das Geburtenbuch werden eingetragen:

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern, ihr Beruf und Wohnort sowie ihr religiöses Bekenntnis,
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3. Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen des Kindes,
5. die Vornamen und der Familienname des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

(2) Die Eintragung ist von dem zur Anzeige Erschienenen und von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 22

Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, so müssen sie binnen Monatsfrist angezeigt werden. Sie werden alsdann am Rande des Geburtseintrags vermerkt.

§ 23

Bei Zwillings- und Mehrgeburten ist jede Geburt besonders einzutragen. Die Eintragungen müssen erkennen lassen, in welcher Zeitfolge die Kinder geboren sind.

§ 24

(1) Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so muß die Anzeige spätestens am folgenden Werktage erstattet werden.

(2) Die Eintragung wird nur im Sterbebuch vorgenommen. Sie enthält die im § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 vorgeschriebenen Angaben und den Vermerk, daß das Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist.

§ 25

(1) Wer ein neugeborenes Kind findet, muß es spätestens am folgenden Tage der Ortspolizeibehörde anzeigen. Diese stellt die erforderlichen Ermittelungen an und benachrichtigt von dem Ergebnis alsbald die Verwaltungsbehörde.

(2) Die Verwaltungsbehörde setzt nach Anhörung des Kreisarztes den vermutlichen Ort und Tag der Geburt fest und bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Auf ihr Ersuchen trägt der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch ein.

§ 26

Wird im Gebiet der Freien Stadt Danzig eine Person betroffen, deren Personenstand nicht festgestellt werden kann, so bestimmt der Senat, welcher Geburtsort und Geburtstag für sie einzutragen ist; er bestimmt ferner die Vornamen und den Familiennamen. Auf seine Anordnung trägt der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch ein.

§ 27

Wird in den Fällen der §§ 25 und 26 der Personenstand später ermittelt, so wird die Eintragung auf Anordnung der Behörde berichtigt, die sie veranlaßt hat.

§ 28

(1) Wird die Anzeige einer Geburt länger als drei Monate verzögert, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

(2) Die Kosten der Ermittelung trägt, wer die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

§ 29

(1) Hat der uneheliche Vater oder der Ehemann der Mutter nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt, so ist das Anerkenntnis am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

(2) Wird das Anerkenntnis nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift des Anerkenntnisses zu übersenden.

§ 30

(1) Ein Randvermerk ist ferner einzutragen, wenn die Abstammung oder der Name eines Kindes mit allgemein bindender Wirkung festgestellt oder wenn der Personenstand oder der Name des Kindes geändert wird.

(2) Dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu übersenden, aus der sich der Vorgang ergibt.

§ 31

(1) Hat ein uneheliches Kind durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, so stellt das Vormundschaftsgericht dies fest und ordnet die Beischreibung am Rande des Geburtseintrags an.

(2) Ist ein Randvermerk gemäß Abs. 1 eingetragen, so wird ein weiterer Randvermerk gemäß § 29 Abs. 1 nicht eingetragen.

b. Sterbebuch

§ 32

Der Tod eines Menschen muß dem Standesbeamten, in dessen Bezirk er gestorben ist, spätestens am folgenden Werktage angezeigt werden.

§ 33

(1) Zur Anzeige sind, und zwar in nachstehender Reihenfolge, verpflichtet:

1. das Familienhaupt,
2. derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.

(2) Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.

§ 34

Für die Anzeige von Sterbefällen in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, in öffentlichen Heil-, Pflege- und Entziehungsanstalten, in Gefangenenanstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten und Anstalten, in denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, gilt § 18 entsprechend. Für Sterbefälle, die sich in privaten Entbindungs-, Hebammen- und Krankenanstalten ereignen, gilt § 19 entsprechend.

§ 35

Findet über den Tod einer Person eine amtliche Ermittelung statt, so wird der Sterbefall auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen.

§ 36

Der Standesbeamte muß die Angaben des Anzeigenden nachprüfen, wenn er an ihrer Richtigkeit zweifelt.

§ 37

(1) In das Sterbebuch werden eingetragen:

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie sein religiöses Bekenntnis,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes,
4. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen sowie ihr Wohnort,
5. die Vornamen und der Familienname des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

(2) Die Eintragung ist von dem zur Anzeige Erschienenen und von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 38

In das Sterbebuch ist ein Vermerk über die Todesursache einzutragen, falls sie von einem Arzt bescheinigt worden ist, dessen Bestallung der Senat anerkannt hat.

§ 39

Vor der Eintragung des Sterbefalls darf der Verstorbene nur mit ortspolizeilicher Genehmigung bestattet werden. Fehlt diese, so darf der Sterbefall erst nach Ermittelung des Sachverhalts mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde eingetragen werden.

§ 40

Todeserklärungen werden von dem Standesbeamten des Standesamts I in Danzig in ein besonderes Buch für Todeserklärungen eingetragen.

Vierter Abschnitt

Beurkundung des Personenstandes in besonderen Fällen

§ 41

(1) Ist ein Danziger Staatsangehöriger im Auslande geboren oder gestorben oder hat er im Auslande geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung des Senats bei dem Standesamt I in Danzig beurkundet werden.

(2) Der Senat kann bestimmen, daß für Danziger Staatsangehörige, die im Auslande geheiratet haben, ein Familienbuch geführt wird.

§ 42

Die Beurkundung der Standesfälle, die sich auf der See oder in der Luft ereignen, wird vom Senat geregelt.

§ 43

(1) Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesbeamter entscheidet der Senat.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Standesfall sich im Inlande oder im Auslande ereignet hat, so entscheidet der Senat, ob und bei welchem Danziger Standesamt der Standesfall zu beurkunden ist.

(3) Die Eintragung erfolgt auf Anordnung des Senats.

Fünfter Abschnitt

Zweitbuch

§ 44

(1) Von jeder Eintragung in das Familien-, Geburten- und Sterbebuch ist von dem Standesbeamten spätestens am folgenden Tage eine Abschrift in ein Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen.

(2) Am Jahresende hat der Standesbeamte die Bücher und die Zweitbücher abzuschließen und die Zahl der darin enthaltenen Eintragungen zu vermerken. Das Zweitbuch wird der Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Weitergabe an das Amtsgericht zur Aufbewahrung eingereicht.

(3) Eintragungen, welche nach Einreichung des Zweitbuchs vorgenommen werden, sind der Verwaltungsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen, welche zu veranlassen hat, daß die Eintragungen dem Zweitbuch beigeschrieben werden.

Sechster Abschnitt

Gerichtliches Verfahren

§ 45

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht dazu angehalten werden.

§ 46

(1) Der Standesbeamte darf eine Eintragung im Familien-, Geburten- oder Sterbebuch nicht ändern. Zusätze und Streichungen sind zulässig, solange die Eintragung noch nicht abgeschlossen ist; dies ist in der Eintragung hervorzuheben.

(2) Offenbare Schreibfehler, die in einer abgeschlossenen Eintragung enthalten sind, kann der Standesbeamte mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde berichtigen.

§ 47

(1) Im übrigen kann eine abgeschlossene Eintragung nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden.

(2) Den Antrag auf Berichtigung können alle Beteiligten und die Aufsichtsbehörde stellen. Sie sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 48

Auf das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 49

(1) Gegen eine Verfügung, durch die der Standesbeamte zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten oder durch die eine Berichtigung des Familien-, Geburten- oder Sterbebuchs angeordnet wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Verfügung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen andere Verfügungen ist die einfache Beschwerde zulässig.

(2) Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerderecht in jedem Falle zu.

§ 50

Für die in den §§ 45 und 47 vorgesehenen Entscheidungen ist ausschließlich das Amtsgericht in Danzig zuständig.

Siebenter Abschnitt

Das Standesamt und seine Aufsichtsbehörden

§ 51

Die den Standesämtern obliegenden Aufgaben sind Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.

§ 52

(1) Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk.

(2) Der Senat kann für mehrere Gemeinden den Auftrag einer von ihnen erteilen oder eine Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke aufteilen.

§ 53

(1) Für jeden Standesamtsbezirk sind ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Gemeinden, die einen Stadtkreis bilden, müssen besondere Standesbeamte bestellen. Andere Gemeinden können mit Genehmigung des Senats besondere Standesbeamte bestellen.

§ 54

(1) Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde nach Zustimmung des Senats bestellt. Die Zustimmung kann widerrufen werden.

(2) Stimmt der Senat nicht zu, so ist ein neuer Vorschlag einzureichen. Erklärt er sich auch mit diesem Vorschlage nicht einverstanden, so bestimmt er, wen die Gemeinde zu bestellen hat.

§ 55

Die Beamten der Gemeinden sind verpflichtet, das Amt eines Standesbeamten oder seines Stellvertreters anzunehmen.

§ 56

Im Notfall kann die Verwaltungsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten vorübergehend einem benachbarten Standesbeamten oder dessen Stellvertreter übertragen.

§ 57

(1) Die Kosten der Standesamtsverwaltung werden von den Gemeinden getragen. Die Gebühren fließen den Gemeinden zu.

(2) Die mit der Führung des Standesamts für mehrere Gemeinden beauftragte Gemeinde verauslagt die Kosten und vereinnahmt die Gebühren; der Senat bestimmt, in welchem Verhältnis die Kosten oder die Überschüsse auf die beteiligten Gemeinden endgültig verteilt werden.

§ 58

Der Senat kann für Gemeinden, die einem engeren Gemeindeverband angehören, eine besondere Regelung treffen.

§ 59

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist in den Landkreisen der Landrat, im Stadtkreise Zoppot der Oberbürgermeister, in der Stadtgemeinde Danzig der Senat.

(2) Die Dienstaufsicht über die Standesbeamten führen in den Landkreisen die Landräte und der Senat, im Stadtkreise Zoppot der Oberbürgermeister und der Senat, in der Stadtgemeinde Danzig der Senat.

Achter Abschnitt

Beweiskraft und Benutzung der Bücher

§ 60

Die Eintragungen im ersten Teile des Familienbuchs, im Geburtenbuch und im Sterbebuch beweisen bei ordnungsmäßiger Führung der Bücher Heirat, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben. Der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen ist zulässig.

§ 61

Einsicht in die Familien-, Geburten- und Sterbebücher, Durchsicht dieser Bücher und Erteilung beglaubigter Abschriften kann nur von Behörden, den vom Senat zu bestimmenden Stellen und von den Personen verlangt werden, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen. Im übrigen besteht ein Recht auf Einsicht, Durchsicht und Erteilung von Abschriften nur, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird; anderenfalls kann nur die Ausstellung von standesamtlichen Urkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden) verlangt werden.

§ 62

In die Geburtsurkunde werden aufgenommen:

1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,
2. Ort und Tag der Geburt,
3. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes, ihr Beruf und Wohnort sowie ihr religiöses Bekenntnis.

§ 63

In die Heiratsurkunde werden aufgenommen:

1. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten sowie der Geburtsname der Frau,
2. Beruf und Wohnort der Ehegatten, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihr religiöses Bekenntnis,
3. Ort und Tag der Eheschließung,
4. die Vor- und Familiennamen der Eltern der Ehegatten sowie ihr Wohnort.

§ 64

In die Sterbeurkunde werden aufgenommen:

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie sein religiöses Bekenntnis,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes,
4. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen sowie ihr Wohnort.

§ 65

Ist eine Eintragung berichtigt worden, so sind nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen in der Urkunde zu vermerken. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich aus der Eintragung im Geburtenbuch ergibt, daß ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist. Sonstige Änderungen der Eintragung sind am Schlusse anzugeben.

§ 66

Die beglaubigten Abschriften aus den Familien-, Geburten- und Sterbebüchern sowie die standesamtlichen Urkunden haben die gleiche Beweiskraft wie die Bücher.

Neunter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 67

(1) Wer die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, bevor die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist.

§ 68

Wer den in den §§ 16 bis 19, 24, 25, 32 bis 34 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft bestraft. Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn die Anzeige anderweit rechtzeitig erstattet worden ist.

§ 69

Wer auf Grund dieses Gesetzes zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann hierzu von dem Standesbeamten durch Erzwingungsstrafen angehalten werden. Die Erzwingungsstrafe darf für den Einzelfall den Betrag von zweihundert Gulden nicht übersteigen.

Zehnter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 70

(1) Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und die Gebührenordnung für die Standesämter.

(2) Er kann insbesondere Bestimmungen treffen über die Aufbewahrung, Fortführung und Benutzung

der Standesregister und standesamtlichen Nebenregister,

der von Religionsgesellschaften geführten Kirchenbücher und Register oder der Zweitschriften solcher Bücher und Register.

§ 71

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Gleichzeitig treten das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) sowie die dazu ergangenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft. Der Senat kann anordnen, daß einzelne Vorschriften während einer Übergangszeit weiter in Kraft bleiben.

Danzig, den 2. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A II 22 [03] Greiser Dr. Hoppenrath

139

Erste Verordnung
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.
Vom 2. September 1938.

Auf Grund der §§ 70 und 71 der Rechtsverordnung zur Neuordnung des Personenstandsrechts (Personenstandsgesetz) vom 2. September 1938 (G. Bl. S. 307) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
(§§ 1 und 2 des Gesetzes)

§ 1

Die Familienbücher, Geburtenbücher und Sterbebücher werden nach Vordrucken geführt, die als Anlagen A, B und C zu dieser Verordnung abgedruckt sind.

Anlage 1 bis 3

§ 2

(1) Die Personenstandsbücher werden in deutscher Sprache geführt.

(2) Die Eintragungen werden unter fortlaufenden Nummern vorgenommen. Abkürzungen sind nicht zulässig; der Senat kann den Gebrauch bestimmter Abkürzungen zulassen. Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen.

§ 3

Eintragungen, die auf Grund einer mündlichen Erklärung vorgenommen werden, sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung,
2. die Bezeichnung der Erschienenen,
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er die Persönlichkeit der Erschienenen festgestellt hat,
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist,
5. vorbehaltlich des § 7 die Unterschrift der Erschienenen und des Standesbeamten.

§ 4

Eintragungen, die auf Grund einer schriftlichen Erklärung vorgenommen werden, sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung,
2. die Bezeichnung des Anzeigenden,
3. den Vermerk, daß die Anzeige schriftlich gemacht ist,
4. die Unterschrift des Standesbeamten.

§ 5

(1) Versteht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen, es sei denn, daß der Standesbeamte die fremde Sprache versteht. Der Standesbeamte soll dem Dolmetscher eine eidesstattliche Versicherung darüber abnehmen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

(2) Die Eintragung soll von dem Standesbeamten oder dem Dolmetscher auch in der fremden Sprache vorgelesen werden. Daß dies geschehen ist, ist am Schlusse der Eintragung anzugeben. Die Eintragung ist auch von dem Dolmetscher zu unterschreiben.

§ 6

Ist ein Beteiligter stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub, und ist auch eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Kann ein Beteiligter nicht schreiben, oder ist er am Schreiben verhindert, so hat er ein Handzeichen zu machen. Ist auch dies nicht möglich, so ist der Grund hierfür anzugeben. Weigert sich ein Beteiligter zu unterschreiben, so ist auch hierfür der Grund anzugeben.

§ 8

Eintragungen, die im ersten Teile des Blattes im Familienbuch, im Geburtenbuch oder im Sterbebuch nach dem Abschluß des Haupteintrags vorgenommen werden, sind am Rande des Haupteintrags anzubringen. Sie sind von dem Standesbeamten unter Angabe des Tages der Eintragung zu unterschreiben. Aus den Randvermerken soll ersichtlich sein, auf Grund welchen Vorgangs sie eingetragen sind.

§ 9

Eintragungen, die nach der Anlegung des Familienbuchs im zweiten Teile des Blattes vorgenommen werden, sind regelmäßig an der im Vordruck vorgesehenen Stelle anzubringen. Sie sind unter Angabe des Tages der Eintragung mit dem Namenszeichen des Standesbeamten zu versehen.

§ 10

(1) Alle Beteiligten sind verpflichtet, die zur Führung des Familienbuchs, des Geburtenbuchs und des Sterbebuchs erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die erforderlichen Urkunden vorzulegen. Sie können hierzu von dem Standesbeamten durch Erzwingungsstrafen angehalten werden. Die Erzwingungsstrafe darf für den Einzelfall den Betrag von zweihundert Gulden nicht übersteigen.

(2) Wer vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft bestraft.

§ 11

Bei den Eintragungen in den Personenstandsbüchern ist dem Familiennamen der Frau ihr Geburtsname beizufügen, wenn sie infolge ihrer Verheiratung einen anderen Familiennamen führt.

§ 12

(1) Das religiöse Bekenntnis wird, soweit eine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft besteht, nach dieser Zugehörigkeit bezeichnet. Personen, die einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht angehören, können in den Personenstandsbüchern nur als gottgläubig oder glaubenslos bezeichnet werden.

(2) Der Wechsel des religiösen Bekenntnisses kann bei Personen, die einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört haben, nur eingetragen werden, wenn der Austritt aus der Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird. Ebenso kann der Eintritt in die Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nur eingetragen werden, wenn der Eintritt nachgewiesen wird.

(3) Die frühere Zugehörigkeit zu einer jüdischen Religionsgemeinschaft wird vermerkt.

§ 13

(1) Für das Geburtenbuch und das Sterbebuch sind von dem Standesbeamten Sammelakten zu führen. Die Akten sind nach Jahrgängen zu ordnen.

(2) In die Sammelakten hat der Standesbeamte alle Schriftstücke aufzunehmen, die sich auf die Führung der Personenstandsbücher beziehen, insbesondere die ihm zugehenden Anträge, Anzeigen und Mitteilungen, die bei ihm eingereichten Urkunden, die Verfügungen der Aufsichtsbehörde, die Entscheidungen der Gerichte, die von ihm aufgenommenen Verhandlungen sowie seine eigenen Entscheidungen und Anordnungen.

(3) Wird eine Urkunde zurückgegeben, so hat der Standesbeamte eine von ihm zu beglaubigende Abschrift der Urkunde zurückzubehalten, wenn die Urkunde nicht jederzeit wieder beschafft werden kann. Bei in fremder Sprache abgefaßten Urkunden genügt die Zurückbehaltung einer Abschrift der beglaubigten Übersetzung.

(4) Für jedes Blatt im Familienbuch ist ein besonderes Sammelaktenheft zu führen. Im übrigen gelten die Absätze 2 und 3.

§ 14

(1) Der Standesbeamte hat ferner zu führen:

1. für jedes Personenstandsbuch ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen, bei dem Familienbuch nach den Anfangsbuchstaben des Namens des Mannes und des Geburtsnamens der Frau geordnetes Namensverzeichnis,
2. ein Verzeichnis der Geburtsfälle, in denen die Anzeige der Vornamen des Kindes noch aussteht,
3. ein Verzeichnis der Aufgebote,
4. ein Verzeichnis der zu erhebenden und der erhobenen Gebühren.

(2) In kleineren Bezirken kann das Namensverzeichnis für mehrere Bücher gemeinschaftlich geführt werden.

§ 15

Die Personenstandsbücher und Zweitbücher können nach näherer Anordnung des Senats in losen Blättern geführt werden.

Zweiter Abschnitt

Aufgebot und Familienbuch

a. Aufgebot

(§§ 3 bis 8 des Gesetzes)

§ 16

(1) Die Verlobten sollen das Aufgebot nach Möglichkeit persönlich vor dem Standesbeamten bestellen. Ist einer der Verlobten hieran verhindert, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er mit der Bestellung des Aufgebots durch den anderen Verlobten einverstanden ist. Über die Bestellung des Aufgebots nimmt der Standesbeamte eine Niederschrift auf.

(2) In Ausnahmefällen kann das Aufgebot auch schriftlich bestellt werden.

§ 17

Die Verlobten müssen dem Standesbeamten nachweisen, daß der beabsichtigten Ehe kein gesetzliches Ehehindernis entgegensteht.

§ 18

(1) Zum Nachweise der Danziger Staatsangehörigkeit der Verlobten genügt vorbehaltlich des § 37 Abs. 2 in der Regel eine polizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung. Ein förmlicher Staatsangehörigkeitsausweis ist nur in Zweifelsfällen zu verlangen.

(2) Fremde Staatsangehörige müssen durch Vorlegung ihres Reisepasses oder einer Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates ihre Staatsangehörigkeit nachweisen. Besteht der Heimatstaat aus mehreren Rechtsgebieten, so ist auch festzustellen, welchem Rechtsgebiet die Verlobten angehören.

(3) Fremde Staatsangehörige und Staatenlose müssen nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt im Gebiet der Freien Stadt Danzig gestattet ist.

§ 19

(1) Verlobte, die im zweiten Teile eines Blattes im Familienbuch noch nicht eingetragen sind, haben bei der Bestellung des Aufgebots zum Nachweise ihrer Ehefähigkeit statt der beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch ihre Geburtsurkunden und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und, falls notwendig, auch deren Geburtsurkunden vorzulegen. Bei unehelicher Geburt sind die Geburtsurkunde der Mutter und, falls der Vater bekannt ist, auch dessen Geburtsurkunde vorzulegen. Der Senat kann durch Erlaß auch andere Beweismittel als ausreichend anerkennen.

(2) Die Verlobten haben ferner schriftlich oder zur Niederschrift des Standesbeamten anzugeben, was ihnen über die Rassenzugehörigkeit und die Religion ihrer Großeltern bekannt ist, und zu versichern, daß sie die Angaben über ihre Abstammungsverhältnisse nach bestem Wissen gemacht haben.

(3) Der Standesbeamte kann die Vorlegung weiterer Personenstandsurkunden, insbesondere der Heiratsurkunde der Großeltern verlangen, wenn ihm bestimmte Tatsachen bekannt sind, die für eine andere als die von den Verlobten angegebene Abstammung sprechen.

(4) Ist einem Verlobten die Beschaffung der erforderlichen Personenstandsurkunden nicht möglich, oder ist die Beschaffung mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so reicht die Vorlage kirchlicher oder sonst beweiskräftiger Bescheinigungen aus. Ist auch die Beschaffung solcher Bescheinigungen nicht möglich, so kann sich der Standesbeamte mit einer eidesstattlichen Versicherung, daß die nach Abs. 2 gemachten Angaben richtig sind, begnügen.

§ 20

(1) Bis zum Inkrafttreten des § 2 der Rechtsverordnung zum Schutze der Erbgesundheit (Ehegesundheitsgesetz) vom 8. August 1938 (G. Bl. S. 245 ff.) darf der Standesbeamte die Vorlegung eines Ehetauglichkeitszeugnisses nur verlangen, wenn er begründete Zweifel hat, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes vorliegt oder nicht.

(2) Die Verlobten haben schriftlich oder zur Niederschrift des Standesbeamten anzugeben, was ihnen über das Vorliegen eines Ehehindernisses im Sinne der im Abs. 1 angeführten Vorschriften bekannt ist, und zu versichern, daß sie diese Angaben nach bestem Wissen gemacht haben.

(3) Der Standesbeamte hat, wenn er die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses nicht verlangt, den für die Verlobten zuständigen Kreisärzten unverzüglich von der Bestellung des Aufgebots Kenntnis zu geben. Der Kreisarzt hat dem Standesbeamten alsbald Mitteilung zu machen, falls er die Vorlegung eines Ehetauglichkeitszeugnisses für zweckmäßig hält. In diesem Falle muß der Standesbeamte die Vorlegung eines Ehetauglichkeitszeugnisses verlangen.

(4) Hat der Kreisarzt das Ehetauglichkeitszeugnis wegen eines Ehehindernisses im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes verweigert, so können die Verlobten zum Nachweise ihrer Ehetauglichkeit die rechtskräftige Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts beibringen, daß ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes nicht besteht.

(5) Eines Ehetauglichkeitszeugnisses bedarf es nicht, wenn der Senat von der Beibringung des Zeugnisses Befreiung erteilt hat.

§ 21

(1) Personen, die die Danziger Staatsangehörigkeit nicht besitzen, müssen nachweisen, daß sie nach dem auf sie anzuwendenden Eherecht die beabsichtigte Ehe schließen dürfen. Zu diesem Zwecke müssen sie ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates darüber beibringen, daß ihr ein in den Gesetzen dieses Staates begründetes Ehehindernis nicht bekannt ist (Ehefähigkeitszeugnis). Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn das Aufgebot nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird. Ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, so bewendet es hierbei.

(2) Von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses kann Befreiung erteilt werden. Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, hat den Antrag entgegenzunehmen und die Entscheidung über den Antrag vorzubereiten. Grundsätzlich sind alle Nachweise zu fordern, die vor der Anordnung des Aufgebots erbracht werden müssen. Die Beibringung von Ehetauglichkeitszeugnissen kann von der Befreiungsbehörde auch dann verlangt werden, wenn eine Verpflichtung zur Beibringung des Zeugnisses nach Abs. 3 nicht besteht.

(3) Gehört der Mann einem fremden Staate an und hat er ein von der zuständigen inneren Behörde seines Heimatstaates ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis vorgelegt, so bedarf es der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses nicht. Gehört die Frau einem fremden Staate an, ist der Mann aber Danziger Staatsangehöriger oder staatenlos, so darf das Zeugnis nur von dem Manne verlangt werden; das Zeugnis muß erkennen lassen, daß auch die gesundheitlichen Verhältnisse der Frau berücksichtigt sind.

(4) Besitzen beide Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit, so sind Nachweise über ihre rassische Einordnung gemäß § 19 nicht zu fordern. Im übrigen gilt § 19 nur insoweit, als für Angehörige bestimmter Länder keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

((5) Besitzt nur einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so sind die Nachweise gemäß § 19 von dem anderen Verlobten über beide Verlobte zu fordern.

§ 22

(1) Haben die Verlobten bereits ein gemeinsames uneheliches Kind, so hat der Standesbeamte alsbald nach der Eheschließung dem zuständigen Vormundschaftsgericht zur Einleitung eines Verfahrens nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes Mitteilung zu machen. Die Mitteilung soll enthalten die Vor- und Familiennamen des Kindes und der Verlobten, Ort und Tag der Geburt des Kindes und der Eheschließung der Eltern, die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags der Geburt und der Eheschließung, Beruf und Wohnort des Mannes sowie sein religiöses Bekenntnis.

(2) Auf das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(3) Der Beschluß, durch den die Legitimation des Kindes festgestellt wird, kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Er wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(4) Der Beschluß, durch den die Feststellung abgelehnt wird, kann mit der einfachen Beschwerde angefochten werden.

(5) Das Beschwerderecht steht dem Manne, der Frau, dem Kinde und dem Senat zu.

(6) Steht das Kind, weil es noch minderjährig ist, unter Vormundschaft, so soll diese erst aufgehoben werden, wenn der Beschluß, durch den die Legitimation festgestellt wird, rechtskräftig geworden ist. Ist die Mutter Vormünderin des Kindes oder ist die Vormundschaft aufgehoben, so ist dem geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kinde ein Pfleger für das Verfahren zu bestellen. § 59 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(7) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Vormundschaftsgerichts übersendet eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses, durch den die Legitimation des Kindes festgestellt ist, dem Standesbeamten, vor dem die Eltern des Kindes die Ehe geschlossen haben, und dem Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch (Geburtsregister) die Geburt des Kindes beurkundet ist. Die Mitteilung an den letzteren soll enthalten Ort und Tag der Eheschließung der Eltern und die Nummer des Eintrags, unter der die Eheschließung beurkundet ist, die Vornamen und den Familiennamen des Mannes, seinen Beruf und Wohnort sowie sein religiöses Bekenntnis. Ist das Kind verheiratet, so ist auch dem Standesbeamten Mitteilung zu machen, vor dem das Kind die Ehe geschlossen hat.

§ 23

(1) Das Aufgebot ist in den Gemeinden bekanntzumachen, in denen die Verlobten während der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz gehabt haben. Fehlt es an einem Wohnsitz oder haben die Verlobten ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb ihres Wohnsitzes gehabt, so muß das Aufgebot in den Gemeinden bekanntgemacht werden, in denen sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt und, wenn auch ein solcher nicht vorhanden ist, ihren Aufenthalt gehabt haben.

((2) Das Aufgebot enthält die Bekanntmachung, daß die Verlobten, deren Vor- und Familiennamen sowie Beruf und Wohnort anzugeben sind, die Absicht haben, die Ehe miteinander einzugehen, und die allgemeine Aufforderung, etwa bekannte Ehehindernisse dem Standesbeamten mitzuteilen.

(3) Das Aufgebot muß zwei Wochen lang am Standesamt, Rat- oder Gemeindehaus oder an der Stelle, die die Gemeindebehörde für ihre Bekanntmachungen bestimmt hat, ausgehängt werden. Daß dies geschehen ist, muß der Beamte, der den Aushang bewirkt hat, bescheinigen.

(4) Für die Bekanntmachung des Aufgebots ist ein Vordruck zu benutzen, der als Anlage H zu dieser Verordnung abgedruckt ist.

Anlage 12

§ 24

Liegt eine der Gemeinden, in der das Aufgebot bekanntzumachen ist, im Ausland, so tritt an die Stelle dieser Bekanntmachung eine Veröffentlichung des Aufgebots in einem Blatt, das in dem ausländischen Ort erscheint, oder verbreitet ist. Bei Personen, die die Danziger Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wird die Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland durch das von der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis oder die von der zuständigen Danziger Behörde erteilte Befreiung von der Beibringung des Zeugnisses ersetzt.

§ 25 fehlt.

§ 26

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit Ablauf der Aufgebotsfrist geschlossen ist.

§ 27

(1) Die Ehe kann ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt ist und die Heirat nach ärztlichem Zeugnis nicht aufgeschoben werden kann. In solchem Falle brauchen die Verlobten auch ein Ehetauglichkeitszeugnis nicht beizubringen.

(2) Die Ehe kann ferner ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn Befreiung vom Aufgebot bewilligt ist. Die Befreiung vom Aufgebot erteilt die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Wird die Befreiung versagt, so ist die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig; der Senat entscheidet endgültig.

§ 28

(1) Wollen die Verlobten vor einem Standesbeamten heiraten, der nach den Vorschriften des Familienrechts für die Eheschließung nicht zuständig ist, so müssen sie diesem eine von dem zuständigen Standesbeamten ausgestellte Ermächtigungsurkunde vorlegen.

(2) Die Urkunde enthält die Ermächtigung des anderen Standesbeamten zur Vornahme der Eheschließung und die Bescheinigung darüber, daß das Aufgebot erlassen und kein Ehehindernis bekanntgeworden ist, oder die Bescheinigung darüber, daß die Ehe ohne Aufgebot geschlossen werden darf.

Anlage 13

(3) Für die Ermächtigungsurkunde ist der Vordruck J zu benutzen.

§ 29

(1) Wollen die Verlobten vor einem Standesbeamten heiraten, der nach den Vorschriften des Familienrechts für die Eheschließung zwar zuständig ist, der aber das Aufgebot nicht erlassen hat, so müssen sie eine Bescheinigung des Standesbeamten, der das Aufgebot erlassen hat, darüber vorlegen, daß das Aufgebot erlassen und kein Ehehindernis bekanntgeworden ist.

(2) Für die Bescheinigung ist der Vordruck J zu benutzen.

§ 30

In den Fällen der §§ 28 und 29 hat der Standesbeamte den Verlobten die von ihnen überreichten Personenstandsurkunden mit der Aufforderung zurückzugeben, sie dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen wird, zu überreichen.

§ 31

Die Aufgebotsfrist kann abgekürzt werden. Die Abkürzung der Aufgebotsfrist bewilligt die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, bei dem das Aufgebot beantragt ist. § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 32

(1) Der Standesbeamte kann einer Frau, die vor Ablauf von zehn Monaten seit der Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen will, Befreiung von der Wartezeit erteilen.

(2) Zuständig ist der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Soll sie im Auslande geschlossen werden, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Danzig zuständig.

(3) Die Befreiung von der Wartezeit darf nur erteilt werden, wenn durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Frau nicht schwanger ist. Kann das Zeugnis nicht beigebracht werden, so kann der Senat in geeigneten Fällen die Beibringung erlassen. Eines Zeugnisses bedarf es nicht, wenn die Frau das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn sie mit ihrem früheren Ehemann die Ehe eingehen will.

(4) Wird die Befreiung vom Standesbeamten versagt, so ist die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig.

(5) Einer Befreiung bedarf es nicht, wenn die Frau nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe ein Kind geboren hat.

§ 33

Den Verlobten ist auf Antrag eine Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebots und über die Eheschließung kostenfrei zu erteilen.

b. Anlegung und Fortführung des Familienbuchs (§§ 9 bis 15 des Gesetzes)

§ 34

Als Zeuge soll bei der Eheschließung nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger,
2. eine Person, die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
3. eine Person, die nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden.

§ 35

(1) Vorgänge, die nach den §§ 12 und 13 des Personenstandsgesetzes am Rande des Heiratseintrags zu vermerken sind, müssen dem Standesbeamten mitgeteilt werden.

(2) Die Pflicht zur Mitteilung des Todes oder der Todeserklärung eines Ehegatten liegt dem Standesbeamten ob, der den Tod beurkundet oder die Todeserklärung eingetragen hat.

(3) Die Pflicht zur Mitteilung liegt dem Gericht ob, wenn der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung beruht; die Mitteilung liegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts ob, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat.

(4) Im übrigen liegt die Pflicht zur Mitteilung der Stelle ob, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht.

(5) Ein Randvermerk wird auch eingetragen, wenn der Vorgang dem Standesbeamten auf andere Weise durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

(6) Ein Randvermerk über den Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten wird nicht eingetragen, wenn die Aufhebung, die Scheidung, die Nichtigerklärung oder das Nichtbestehen der Ehe am Rande vermerkt ist.

§ 36

Die §§ 12 und 13 des Gesetzes und der § 35 dieser Verordnung finden auch dann Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1939 geschlossen ist.

§ 37

(1) Die Angaben über die Eltern der Ehegatten (§ 14 Nr. 1 des Gesetzes) werden in Spalte I, die Angaben über Staatsangehörigkeit und rassische Einordnung der Ehegatten (§ 14 Nr. 2 des Gesetzes) in Spalte II des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch eingetragen. Sie müssen durch Urkunden belegt werden.

(2) Die Danziger Staatsangehörigkeit kann nur durch Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Heimatscheins, bei Beamten auch durch Vorlage der Bestallungsurkunde, nachgewiesen werden; ein Paß oder eine polizeiliche oder sonstige Bescheinigung reicht für die Eintragung im zweiten Teile nicht aus. Eine Pflicht zur Vorlegung eines Staatsangehörigkeitsausweises, eines Heimatscheins oder einer Bestallungsurkunde besteht vorläufig nicht.

(3) Fremde Staatsangehörige und Staatenlose können ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse auch durch Vorlage ihres Passes nachweisen.

(4) Bei fremden Staatsangehörigen wird ihre rassische Einordnung nicht eingetragen.

§ 38

(1) Die Angaben über die Eltern der Ehegatten sind auf den Zeitpunkt der Eheschließung der Ehegatten abzustellen. Spätere Änderungen der Personenstandsverhältnisse der Eltern werden nicht eingetragen. Jedoch wird, falls eine Ehegatte unehelich geboren und erst legitimiert worden ist, nachdem er selbst die Ehe geschlossen hat, der Vater des Ehegatten und gegebenenfalls die Eheschließung der Eltern in der Spalte I nachgetragen.

(2) Ist ein Ehegatte an Kindes Statt angenommen, so sind die Wahleltern in Spalte VI des zweiten Teiles zu vermerken. Dort ist auch ein Vermerk einzutragen, wenn ein Ehegatte einen anderen Geburtsnamen führt als sein ehelicher Vater oder seine uneheliche Mutter.

§ 39

Die Angaben über Staatsangehörigkeit der Ehegatten können nur auf Ersuchen der zuständigen Behörde geändert werden.

§ 40

(1) In den Spalten III bis V des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch werden die Kinder, in besonderen Fällen auch die entfernteren Abkömmlinge der Ehegatten aufgezeichnet. Aus dieser Aufzeichnung muß sich die Rechtsstellung des Kindes innerhalb der Sippe und sein jeweiliger Personenstand ergeben. Es müssen alle Vorgänge vermerkt werden, die für den Personenstand und den Namen des Kindes von Bedeutung sind.

(2) Wird für ein Kind später ein eigenes Blatt im Familienbuch eröffnet oder wird es auf ein anderes Blatt übertragen, so müssen diese Blätter genau bezeichnet werden, damit der Zusammenhang gewahrt ist. Ebenso muß in dem neuen Blatt im Familienbuch auf das frühere Blatt hingewiesen werden. Auf dem früheren Blatt werden keine Eintragungen mehr vorgenommen.

(3) Soweit in den folgenden Vorschriften für den einzelnen Fall keine Bestimmungen getroffen sind, hat der Standesbeamte bei Zweifeln, ob und an welcher Stelle eine Eintragung im zweiten Teile des Blattes im Familienbuch vorgenommen werden muß, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

§ 41

(1) Zum Zwecke der Fortführung der Spalten III bis V des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch haben die Standesbeamten, die ein anderes Familienbuch (Heiratsregister), das Geburtenbuch (Geburtsregister) oder Sterbebuch (Sterberegister) führen, dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Fortführung des Familienbuchs von Bedeutung sind.

(2) In dem Dritten Abschnitt dieser Verordnung sind für die häufigsten und wichtigsten Fälle die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

§ 42

(1) Als gemeinsame Kinder der Ehegatten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) werden im zweiten Teile des Blattes im Familienbuch in Spalte III eingetragen:

1. die Kinder, die nach den Vorschriften des Familienrechts eheliche Kinder der Ehegatten sind;
2. die unehelichen Kinder der Frau, die durch die Eheschließung der Eltern ehelich geworden sind, sobald das Vormundschaftsgericht dies festgestellt hat (§ 31 des Gesetzes).

(2) In Spalte III sind ferner einzutragen:
1. die Eheschließung des Kindes unter Hinweis auf das Blatt im Familienbuch, das bei seiner Eheschließung eröffnet worden ist;
2. der Tod des Kindes, falls es nicht verheiratet war, unter Hinweis auf die Beurkundung im Sterbebuch;
3. die allgemein bindende Feststellung, daß das Kind nicht ein eheliches Kind der Ehegatten ist, sowie die Annahme des Kindes an Kindes Statt; auf das Blatt im Familienbuch, auf das das Kind in diesem Falle übertragen werden muß, ist hinzuweisen.

§ 43

(1) Als uneheliche Kinder weiblicher Abkömmlinge (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) werden im zweiten Teile des Blattes im Familienbuch in Spalte IV eingetragen:
1. die unehelichen Kinder von Töchtern der Ehegatten; gilt ein Kind nach den Vorschriften des Familienrechts als eheliches Kind, so erfolgt die Eintragung als uneheliches Kind erst dann, wenn die Unehelichkeit mit allgemein bindender Wirkung festgestellt ist;
2. die unehelichen Kinder entfernterer weiblicher Abkömmlinge (von Enkelinnen oder Urenkelinnen) der Ehegatten, wenn ihre Mutter als uneheliches Kind in Spalte IV eingetragen ist; Nr. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) In Spalte IV sind ferner einzutragen:
1. die Eheschließung des Kindes unter Hinweis auf das Blatt im Familienbuch, das bei seiner Eheschließung eröffnet worden ist;
2. der Tod des Kindes, falls es nicht verheiratet war, unter Hinweis auf die Beurkundung im Sterbebuch;
3. die Feststellung des Vormundschaftsgerichts, daß das Kind durch die Eheschließung der Eltern ehelich geworden ist, die Annahme an Kindes Statt und die Ehelichkeitserklärung des Kindes sowie die allgemein bindende Feststellung, daß das Kind nicht ein uneheliches Kind eines weiblichen Abkömmlings im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist; auf das Blatt im Familienbuch, auf das das Kind in diesem Falle übertragen werden muß, ist hinzuweisen; als Übertragung gilt auch die Übertragung in eine andere Spalte desselben Blattes im Familienbuch.

§ 44

(1) Kinder, die an Kindes Statt angenommen oder für ehelich erklärt sind, werden auf demjenigen Blatte im Familienbuch in Spalte V des zweiten Teiles eingetragen, auf dem der Annehmende oder der Vater im zweiten Teile in der Spalte III, IV oder V verzeichnet ist. Ist ein Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommen oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so wird es auf dem Blatte im Familienbuch in Spalte V des zweiten Teiles eingetragen, das für die Ehegatten bei der Eheschließung eröffnet worden ist.

(2) In Spalte V sind ferner einzutragen:
1. die Eheschließung des Kindes unter Hinweis auf das Blatt im Familienbuch, das bei der Eheschließung eröffnet worden ist;
2. der Tod des Kindes, falls es nicht verheiratet war, unter Hinweis auf die Beurkundung im Sterbebuch;
3. die Aufhebung des Annahmeverhältnisses, die allgemein bindende Feststellung, daß die Kindesannahme unwirksam ist, sowie die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung; auf das Blatt im Familienbuch, auf das das Kind in diesem Falle übertragen werden muß, ist hinzuweisen;
4. die unehelichen Abkömmlinge des an Kindes Statt angenommenen oder für ehelich erklärten Kindes, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme oder Ehelichkeitserklärung erstrecken.

§ 45

Uneheliche Kinder, denen der Ehemann der Mutter durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde seinen Familiennamen erteilt hat, werden auf demjenigen Blatte im Familienbuch in Spalte VI des zweiten Teiles nachrichtlich vermerkt, das für die Ehegatten bei der Eheschließung eröffnet worden ist.

§ 46

(1) Kann in den Fällen der §§ 42 bis 44 eine Eintragung im zweiten Teile des Blattes im Familienbuch nicht vorgenommen werden, weil ein Familienbuch nicht angelegt ist, so werden Hinweise nach folgenden Bestimmungen eingetragen:
1. gemeinsame Kinder der Ehegatten (§ 42) werden am unteren Rande des Heiratseintrags vermerkt;

2. uneheliche Kinder (§ 43) werden am unteren Rande des Geburtseintrags der Mutter vermerkt;
3. an Kindes Statt angenommene oder für ehelich erklärte Kinder (§ 44) werden am unteren Rande des Geburtseintrags des Annehmenden oder des Vaters vermerkt; ist ein Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommen oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so wird es am unteren Rande des Heiratseintrags der Ehegatten vermerkt.

(2) Die Vorschriften in § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 47

Geht ein Ehegatte, nachdem seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, eine neue Ehe ein, so ist im zweiten Teile des bei der neuen Eheschließung eröffneten Blattes im Familienbuch in Spalte II auf die frühere Eheschließung hinzuweisen. Ebenso wird im zweiten Teile des bei der früheren Eheschließung eröffneten Blattes im Familienbuch in Spalte II auf die neue Eheschließung hingewiesen; war die frühere Ehe noch nicht in einem Danziger Familienbuch beurkundet, so wird am unteren Rande des Heiratsregisters auf die neue Eheschließung hingewiesen.

§ 48

(1) Der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet, hat alsbald den Danziger Standesbeamten, in deren Geburtenbüchern (Geburtsregistern) die Geburt der Ehegatten beurkundet ist, sowie den Danziger Standesbeamten, in deren Familienbüchern die Ehegatten im zweiten Teile eingetragen sind, von der Eheschließung Mitteilung zu machen.

(2) War einer der Ehegatten bereits früher verheiratet, so muß er auch dem Danziger Standesbeamten Mitteilung machen, der die frühere Eheschließung beurkundet hat.

§ 49

(1) Die Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Familiennamen wieder annimmt oder durch die der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Familiennamens untersagt, kann außer von den Gerichten und Notaren auch von den Standesbeamten beglaubigt werden. Einer Beglaubigung durch den Standesbeamten steht es gleich, wenn der Standesbeamte über die Erklärung eine von ihm und dem Erklärenden zu unterschreibende Urkunde aufnimmt.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen worden ist. Ist die Ehe im Auslande geschlossen, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Danzig zuständig.

(3) Die Erklärung ist dem zu ihrer Entgegennahme zuständigen Standesbeamten zu übersenden. Dieser trägt im Falle des Abs. 2 Satz 1 einen Randvermerk zum Heiratseintrag ein.

Dritter Abschnitt

Geburtenbuch und Sterbebuch

a. Geburtenbuch

(§§ 16 bis 31 des Gesetzes)

§ 50

Bei der Anzeige einer ehelichen Geburt soll der Anzeigende einen Auszug aus dem Familienbuch oder die Heiratsurkunde der Eltern, bei der Anzeige einer unehelichen Geburt die Geburtsurkunde der Mutter des Kindes vorlegen.

§ 51

Wird von einer Frau, die schon einmal verheiratet war, ein Kind geboren, so muß aus dem Geburtseintrag des Kindes der Tag und der Grund der Auflösung oder Nichtigerklärung der früheren Ehe der Mutter ersichtlich sein. Ist die Frau wieder verheiratet, so gilt dies nur, wenn das Kind vor Ablauf von 270 Tagen nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der früheren Ehe geboren ist.

§ 52

(1) Wird eine eheliche Geburt eingetragen, so hat der Standesbeamte festzustellen, wo die Eheschließung der Eltern im Familienbuch (Heiratsregister) beurkundet ist. Er hat am unteren Rande des Geburtseintrags auf diese Stelle hinzuweisen.

(2) Er hat dem Danziger Standesbeamten, in dessen Familienbuch (Heiratsregister) die Eheschließung der Eltern beurkundet ist, die Geburt des Kindes mitzuteilen. In der Mitteilung sind die

Vornamen und der Familienname des Kindes sowie Ort und Tag seiner Geburt anzugeben. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Kindes beurkundet ist;

b) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile als eheliches Kind einzutragen ist, oder wenn die Eheschließung der Eltern noch nicht in einem Danziger Familienbuch beurkundet ist, das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Eheschließung im Heiratsregister beurkundet ist.

§ 53

(1) Wird eine uneheliche Geburt eingetragen, so hat der Standesbeamte festzustellen, ob die Mutter im zweiten Teile eines Blattes im Familienbuch in Spalte III, IV oder V eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist festzustellen, wo die Geburt der Mutter im Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet ist. Der Standesbeamte hat am unteren Rande des Geburtseintrags auf die in Betracht kommende Stelle hinzuweisen.

(2) Er hat dem Danziger Standesbeamten, auf dessen Eintragung er gemäß Abs. 1 hingewiesen hat, die Geburt des Kindes mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Vornamen und der Familienname des Kindes sowie Ort und Tag seiner Geburt anzugeben. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Kindes beurkundet ist;

b) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile als uneheliches Kind einzutragen ist, oder wenn dies nicht geschehen kann, weil seine Mutter noch nicht in den Spalten III, IV oder V des zweiten Teiles eines Blattes im Familienbuch eingetragen ist, das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt der Mutter beurkundet ist.

§ 54

(1) Ist ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden, so hat der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag des Kindes einen Randvermerk gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes einträgt, festzustellen, wo die Eheschließung der Eltern im Familienbuch (Heiratsregister) beurkundet ist. Er hat in dem Randvermerk auf diese Stelle hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zu dem Randvermerk zu machen.

(2) Er hat dem Danziger Standesbeamten, auf dessen Eintragung er gemäß Abs. 1 hingewiesen hat, den Sachverhalt mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Vornamen und der Familienname des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt sowie der wesentliche Inhalt des Randvermerks anzugeben. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Kindes beurkundet ist;

b) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile bisher als uneheliches Kind eingetragen ist, oder wenn das Kind noch nicht in einem Familienbuch aufgezeichnet ist, das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt seiner Mutter beurkundet ist;

c) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile als eheliches Kind einzutragen ist, oder wenn die Eheschließung der Eltern noch nicht in einem Danziger Familienbuch beurkundet ist, das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Eheschließung im Heiratsregister beurkundet ist.

(3) Er hat in gleicher Weise den Standesbeamten zu benachrichtigen, dem früher eine Mitteilung gemäß § 53 Abs. 2 zu machen war.

§ 55

(1) Ist festgestellt, daß ein Kind, welches als ehelich geboren beurkundet ist, unehelich ist, so hat der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag des Kindes einen Randvermerk gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes einträgt, festzustellen, ob die Mutter im zweiten Teile eines Blattes im Familienbuch in den Spalten III, IV oder V eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist festzustellen, wo die Geburt der Mutter im Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet ist. Er hat in dem Randvermerk auf diese Stelle hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zu dem Randvermerk zu machen.

(2) Der Standesbeamte hat dem Danziger Standesbeamten, auf dessen Eintragung er gemäß Abs. 1 hingewiesen hat, den Sachverhalt mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Vornamen und der

Familienname des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt sowie der wesentliche Inhalt des Randvermerks anzugeben. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Kindes beurkundet ist;

b) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile bisher als eheliches Kind eingetragen ist, oder wenn das Kind noch nicht in einem Familienbuch aufgezeichnet ist, das Standesamt und die Nummer des Eintrags im Heiratsregister, unter der das Kind als eheliches Kind vermerkt ist;

c) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile als uneheliches Kind einzutragen ist, oder wenn dies nicht geschehen kann, weil seine Mutter noch nicht in den Spalten III, IV oder V des zweiten Teiles eines Blattes im Familienbuch eingetragen ist, das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt der Mutter beurkundet ist.

(3) Der Standesbeamte hat in gleicher Weise den Standesbeamten zu benachrichtigen, dem früher eine Mitteilung gemäß § 52 Abs. 2 zu machen war.

§ 56

(1) Ist ein Kind an Kindes Statt angenommen oder für ehelich erklärt worden, so hat der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag des Kindes einen Randvermerk gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes einträgt, festzustellen, ob der Annehmende oder der Vater im zweiten Teile eines Blattes im Familienbuch in den Spalten III, IV oder V eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist festzustellen, wo die Geburt des Annehmenden oder des Vaters im Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet ist.

(2) Ist ein Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommen oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so hat der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag des Kindes einen Randvermerk gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes einträgt, festzustellen, ob für die Ehegatten bei der Eheschließung ein Blatt im Familienbuch eröffnet worden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist festzustellen, wo die Eheschließung der Ehegatten im Heiratsregister beurkundet ist.

(3) Der Standesbeamte hat in dem Randvermerk auf die nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommende Stelle hinzuweisen, oder falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zu dem Randvermerk zu machen.

(4) Er hat ferner dem Danziger Standesbeamten, auf dessen Eintragung er hingewiesen hat, sowie dem Danziger Standesbeamten, dem früher gemäß den §§ 52 ff. eine Mitteilung zugegangen ist oder hätte zugehen müssen, den Sachverhalt mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Vornamen und der Familienname des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt sowie der wesentliche Inhalt des Randvermerks anzugeben. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Kindes beurkundet ist;

b) das Standesamt und die Nummer des Eintrags im Familienbuch (Heiratsregister) oder Geburtenbuch (Geburtsregister), in dem das Kind bisher als eheliches Kind der leiblichen Eltern oder als uneheliches Kind der Mutter eingetragen oder vermerkt war;

c) das Standesamt und die Nummer des Eintrags im Familienbuch (Heiratsregister) oder Geburtenbuch (Geburtsregister), die zum Zwecke der Übertragung des Kindes gemäß Abs. 1 oder 2 festgestellt sind.

§ 57

(1) Wird abgesehen von den Fällen der §§ 54 bis 56 von dem Standesbeamten zum Geburtseintrag eines Kindes ein Randvermerk gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes eingetragen, der für die Führung des Familienbuchs von Bedeutung ist, so hat der Standesbeamte, der den Randvermerk einträgt, den Standesbeamten, in deren Familienbüchern eine Eintragung vorgenommen werden muß, Mitteilung zu machen.

(2) Soweit Familienbücher noch nicht angelegt sind, hat der Standesbeamte zu prüfen, ob zu anderen Personenstandsbüchern (Standesregistern) eine Mitteilung zu machen ist.

(3) Für die Mitteilungen und Hinweise gelten die Bestimmungen in den §§ 54 bis 56 sinngemäß.

§ 58

Der Standesbeamte hat im Geburtenbuch (Geburtsregister) am unteren Rande des Eintrags einen Hinweis auf die Eheschließung und den Tod oder die Todeserklärung des Kindes einzutragen.

§ 59

(1) Vorgänge, die nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes am Rande des Geburtseintrags zu vermerken sind oder über die nach den Vorschriften dieser Verordnung ein Hinweis zum Geburtseintrag zu machen ist, sind dem Standesbeamten, der das Geburtenbuch (Geburtsregister) führt, mitzuteilen.

(2) Die Pflicht zur Mitteilung der Eheschließung, des Todes oder der Todeserklärung liegt dem Standesbeamten ob, der die Eintragung in den Personenstandsbüchern vorgenommen hat.

(3) Die Pflicht zur Mitteilung liegt dem Gericht ob, wenn der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung beruht; die Mitteilung liegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts ob, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat.

(4) Im übrigen liegt die Pflicht zur Mitteilung der Behörde ob, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht.

(5) Ein Randvermerk oder Hinweis wird auch eingetragen, wenn der Vorgang dem Standesbeamten auf andere Weise durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

(6) Ist die Geburt des Kindes nicht in einem Danziger Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet, ist es aber im zweiten Teile eines Blattes im Familienbuch eingetragen, so sind die Vorgänge, die nach § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 des Gesetzes am Rande des Geburtseintrags vermerkt werden sollen, dem Standesbeamten mitzuteilen, der das Familienbuch führt; die weiteren Mitteilungen nach den §§ 54 bis 57 liegen diesem Standesbeamten ob.

§ 60

Die §§ 29 bis 31 des Gesetzes und die ergänzenden Vorschriften dieser Verordnung gelten auch, wenn die Geburt des Kindes vor dem 1. Januar 1939 beurkundet ist.

§ 61

(1) Das Anerkenntnis der Vaterschaft und die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden können außer von den Gerichten, den Notaren und den vom Landesjugendamt ermächtigten Mitgliedern und Beamten des Jugendamts auch von den Standesbeamten beurkundet werden.

(2) Dem Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch (Geburtsregister) die Geburt des Kindes beurkundet ist, ist eine beglaubigte Abschrift des Anerkenntnisses zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes nicht in einem Danziger Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet, so ist die Abschrift dem Standesbeamten des Standesamts I in Danzig zu übersenden.

(3) Das Anerkenntnis der Vaterschaft wird in das Familienbuch nicht eingetragen.

(4) Am unteren Rande des Geburtseintrags des Mannes wird ein Hinweis auf die Geburt des Kindes und das Vaterschaftsanerkenntnis eingetragen. Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag des Kindes einen Randvermerk über das Anerkenntnis der Vaterschaft eingetragen hat, oder falls die Geburt des Kindes nicht in einem Danziger Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Danzig hat alsbald dem Danziger Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch (Geburtsregister) die Geburt des Mannes beurkundet ist, von dem Sachverhalt Mitteilung zu machen. In der Mitteilung sind die Vornamen und der Familienname des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt sowie der Inhalt des Randvermerks oder des Vaterschaftsanerkenntnisses anzugeben; ferner sollen das Standesamt und die Nummer des Eintrags angegeben werden, unter der die Geburt des Kindes und des Mannes beurkundet ist.

§ 62

(1) Die Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie die Einwilligungserklärungen der Mutter und des Kindes können außer von den Gerichten, den Notaren und den vom Landesjugendamt ermächtigten Mitgliedern und Beamten des Jugendamts auch von den Standesbeamten beglaubigt werden. Einer Beglaubigung durch den Standesbeamten steht es gleich, wenn der Standesbeamte über die Erklärung eine von ihm und dem Erklärenden zu unterschreibende Urkunde aufnimmt.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Geburtenbuch (Geburtsregister) die Geburt des Kindes beurkundet ist. Ist die Geburt nicht in einem Danziger Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Danzig zuständig.

(3) Die Erklärungen sind dem zu ihrer Entgegennahme zuständigen Standesbeamten zu übersenden. Dieser trägt im Falle des Abs. 2 Satz 1 einen Randvermerk zum Geburtseintrag des Kindes ein. Er macht dem Standesbeamten Mitteilung, in dessen Familienbuch das Kind im zweiten Teil eingetragen ist und

in dessen Familienbuch das Kind in Spalte VI des zweiten Teils gemäß § 45 nachrichtlich vermerkt werden muß. Ist die Geburt des Kindes nicht in einem Danziger Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet, so liegt die Mitteilungspflicht dem Standesbeamten des Standesamts I in Danzig ob. In der Mitteilung sind die Vornamen und der Familienname des Kindes, Ort und Tag der Geburt sowie der Inhalt des Randvermerks oder der Erklärung über die Namenserteilung anzugeben. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Kindes beurkundet ist;

b) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind als uneheliches Kind eingetragen ist;

c) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile in der Spalte VI nachrichtlich vermerkt werden muß.

(4) Wird die Erklärung vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Eheschließung der Mutter beurkundet hat, so ist auch er zur Entgegennahme der Erklärung zuständig. Er trägt einen nachrichtlichen Vermerk in der Spalte VI des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch ein und übersendet eine von ihm zu beglaubigende Abschrift der Erklärung dem im Abs. 2 genannten Standesbeamten und dem Standesbeamten, in dessen Familienbuch das Kind im zweiten Teile eingetragen ist.

§ 63

Die Namensänderung einer Frau wird am Rande des Geburtseintrags nur vermerkt, wenn der Geburtsname geändert worden ist.

§ 64

(1) Ein Kind gilt im Sinne des § 24 des Gesetzes als totgeboren oder in der Geburt verstorben, wenn es wenigstens 35 Zentimeter lang ist, die natürliche Lungenatmung bei ihm aber nicht eingesetzt hat. Hat die natürliche Lungenatmung eingesetzt, so gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Anzeige und Eintragung von Geburten.

(2) Fehlgeburten sind totgeborene Früchte, die weniger als 35 Zentimeter lang sind. Eine Beurkundung in den Personenstandsbüchern findet nicht statt.

§ 65

Für die Berichtigung des Geburtseintrags eines Findelkindes (§ 25 des Gesetzes) ist die Verwaltungsbehörde auch dann zuständig, wenn die Geburt des Kindes vor dem 1. Januar 1939 beurkundet ist.

b. Sterbebuch

(§§ 32 bis 40 des Gesetzes)

§ 66

Bei der Anzeige eines Sterbefalls soll der Anzeigende nach Möglichkeit die Geburtsurkunde des Verstorbenen, und falls er verheiratet war, auch seine Heiratsurkunde vorlegen.

§ 67

(1) Der Senat erläßt Richtlinien für die ärztliche Bescheinigung der Todesursache und deren Eintragung in den Sterbebüchern.

(2) Die Todesursache wird am unteren Rande des Sterbeeintrags vermerkt.

§ 68

Der Standesbeamte soll in dem Sterbeeintrag möglichst genau die Stelle bezeichnen, an der die Geburt des Verstorbenen beurkundet ist. War der Verstorbene verheiratet, so soll er am unteren Rande des Sterbeeintrags auch die Stelle bezeichnen, an der die Eheschließung des Verstorbenen beurkundet ist. War der Verstorbene mehrere Male verheiratet, so kommt nur die Stelle in Betracht, an der die letzte Eheschließung beurkundet ist.

§ 69

(1) Der Standesbeamte hat dem Danziger Standesbeamten, in dessen Personenstandsbüchern die Geburt, und falls der Verstorbene zur Zeit des Todes verheiratet war, auch dem Danziger Standesbeamten, in dessen Personenstandsbüchern die Eheschließung des Verstorbenen beurkundet ist, von dem Sterbefall Mitteilung zu machen. In den Mitteilungen sollen die Vornamen und der Familienname

des Verstorbenen sowie Ort und Tag seiner Geburt und seines Todes angegeben werden. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der der Sterbefall beurkundet ist;
b) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Verstorbenen beurkundet ist.
c) falls der Verstorbene verheiratet war, in der Mitteilung an den Standesbeamten, der die Eheschließung beurkundet hat, auch die Nummer des Eintrags, unter der die Eheschließung beurkundet ist.

(2) Der Standesbeamte, der den Tod einer nicht verheirateten Person beurkundet, hat ferner festzustellen, ob der Verstorbene im zweiten Teile eines Blattes im Familienbuch in Spalte III, IV oder V eingetragen ist. In diesem Falle ist auch dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, Mitteilung zu machen.

(3) Kann der Standesbeamte nicht feststellen, in welchem Familienbuch der Verstorbene eingetragen war, so hat er unter Beifügung einer Mitteilung den Standesbeamten, der die Geburt beurkundet hat, um Weiterleitung der Mitteilung zu ersuchen.

§ 70

Anlage 4

(1) Das Buch für Todeserklärungen wird nach einem Vordruck geführt, der als Anlage D zu dieser Verordnung abgedruckt ist. Ein Zweitbuch wird nicht geführt.

(2) Die Eintragung im Buche für Todeserklärungen erfolgt auf Grund der Entscheidung, durch die die Todeserklärung ausgesprochen wird. Von allen nach dem 31. Dezember 1938 ergehenden Entscheidungen ist dem Standesbeamten des Standesamts I in Danzig von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eine Ausfertigung zu übersenden. Die Eintragungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Mitteilungen eingehen.

(3) Am Rande des Eintrags werden alle Entscheidungen vermerkt, durch die eine nach dem 31. Dezember 1938 ergangene, die Todeserklärung aussprechende Entscheidung aufgehoben, abgeändert oder ergänzt wird. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Standesbeamten von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu übersenden, das im ersten Rechtszuge entschieden hat.

§ 71

Für die Eintragungen im Buche für Todeserklärungen gelten § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes und § 68 dieser Verordnung sinngemäß; für die Mitteilungspflichten der Standesbeamten gilt § 69 dieser Verordnung.

§ 72

Zu dem Buche für Todeserklärungen wird eine Kartei geführt, die nach den Anfangsbuchstaben der Namen der für tot Erklärten geordnet ist.

Vierter Abschnitt

Beurkundung des Personenstandes in besonderen Fällen

(§§ 41 bis 43 des Gesetzes)

§ 73

Die Beurkundung der Standesfälle von Danziger Staatsangehörigen im Ausland (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes), die Führung des Familienbuchs für Danziger Staatsangehörige, die im Ausland geheiratet haben (§ 41 Abs. 2 des Gesetzes), sowie die Beurkundung der Standesfälle, die sich auf der See oder in der Luft ereignen (§ 42 des Gesetzes), werden in besonderer Verordnung geregelt. Bis dahin bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

§ 74

Die Entscheidung des Senats gemäß § 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist in der Eintragung zu vermerken.

Fünfter Abschnitt

Zweitbuch

(§ 44 des Gesetzes)

§ 75

Anlagen 1 bis 3

(1) Die Zweitbücher werden nach Vordrucken geführt, die den Anlagen A, B und C zu dieser Verordnung entsprechen.

(2) Die Beglaubigung gemäß § 44 Abs. 1 des Gesetzes geschieht durch folgenden Vermerk:

Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch wird beglaubigt

.................................., den .... 19..........

Der Standesbeamte

....

(3) Im Zweitbuch zum Familienbuch bedürfen nur die Abschriften des ersten Teiles des Blattes der Beglaubigung.

§ 76

(1) Gerät ein Personenstandsbuch ganz oder teilweise in Verlust, so kann der Senat bestimmen, daß das Zweitbuch fortan an die Stelle des in Verlust geratenen Personenstandsbuchs tritt.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat in dem Zweitbuch an sichtbarer Stelle unter Hinweis auf die Bestimmung des Senats zu vermerken, daß es an die Stelle des in Verlust geratenen Personenstandsbuchs getreten ist, und das Zweitbuch alsdann an den Standesbeamten abzugeben.

(3) Der Standesbeamte hat alsbald ein neues Zweitbuch anzulegen und der Verwaltungsbehörde zur Weitergabe an das Amtsgericht einzureichen. Er hat am Schlusse des neuangelegten Zweitbuchs zu bescheinigen, daß die Eintragungen mit den Eintragungen, die in dem an ihn abgegebenen Buche enthalten sind, übereinstimmen und daß sie vollständig sind. Die einzelnen Eintragungen bedürfen nicht der Beglaubigung. Er hat in dem neuangelegten Zweitbuch an sichtbarer Stelle unter Hinweis auf die Bestimmung des Senats zu vermerken, daß das Buch an die Stelle des an ihn abgelieferten früheren Zweitbuchs getreten ist.

§ 77

(1) Gerät ein Zweitbuch ganz oder teilweise in Verlust, so kann der Senat bestimmen, daß der Standesbeamte, der das Erstbuch führt, alsbald ein neues Zweitbuch anzulegen und der Verwaltungsbehörde zur Weitergabe an das Amtsgericht einzureichen hat. Der Standesbeamte hat am Schlusse des neuangelegten Zweitbuchs zu bescheinigen, daß die Eintragungen mit den Eintragungen im Erstbuch übereinstimmen und vollständig sind. Die einzelnen Eintragungen bedürfen nicht der Beglaubigung.

(2) Der Standesbeamte hat in dem neuangelegten Zweitbuch an sichtbarer Stelle unter Hinweis auf die Anordnung des Senats zu vermerken, daß das Buch wegen Verlusts des früheren Zweitbuchs angelegt ist.

(3) Das neuangelegte Zweitbuch tritt an die Stelle des in Verlust geratenen Zweitbuchs.

§ 78

Ist sowohl das Personenstandsbuch wie das Zweitbuch in Verlust geraten, so sind die Bücher neu anzulegen. Die Vorschriften des Personenstandsgesetzes vom 2. September 1938 und dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 79

(1) Die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, die in den in Verlust geratenen Büchern beurkundet waren, werden nach amtlicher Ermittelung des Sachverhalts mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde neu eingetragen.

(2) Die Eintragungen werden von Amts wegen vorgenommen. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Vornahme einer Eintragung beantragen.

§ 80

(1) Die amtliche Ermittelung des Sachverhalts liegt dem Standesbeamten ob, der das in Verlust geratene Personenstandsbuch geführt hat. Er kann die Vorlegung von Beweisstücken sowie tatsächliche Auskünfte verlangen, das persönliche Erscheinen von Auskunftspersonen anordnen und ihnen eidesstattliche Versicherungen abnehmen. Er kann im Weigerungsfalle Erzwingungsstrafen verhängen. Die Erzwingungsstrafe darf für den Einzelfall den Betrag von zweihundert Gulden nicht übersteigen.

(2) Der Standesbeamte kann das Amtsgericht um die Vernehmung und Beeidigung einer Person ersuchen, wenn nach seiner Ansicht eine Aufklärung des Sachverhalts auf anderem Wege nicht zu erreichen ist.

§ 81

(1) Ist eine Person, deren Geburt, Heirat oder Tod in einem in Verlust geratenen Personenstandsbuch beurkundet war, mit hinreichender Sicherheit festgestellt, so ist die Erneuerung eines Eintrags auch dann zulässig, wenn der Inhalt der früheren Eintragung im übrigen nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(2) Stehen Tag und Stunde der Geburt oder des Todes oder der Tag der Eheschließung nicht fest, so ist der Zeitpunkt so genau zu bestimmen, als es nach dem Ergebnis der Ermittelungen möglich ist.

§ 82

Gehörten zu einer Eintragung Ergänzungen oder Berichtigungen, so kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Erneuerung in der Form einer einheitlichen Eintragung vorgenommen werden, in der die Ergänzungen oder Berichtigungen berücksichtigt sind.

§ 83

(1) Die neuangelegten Personenstandsbücher und Zweitbücher werden gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes abgeschlossen, wenn anzunehmen ist, daß sämtliche Eintragungen wiederhergestellt sind. Den Zeitpunkt des Abschlusses bestimmt auf Vorschlag des Standesbeamten die Aufsichtsbehörde.

(2) Stellt sich später heraus, daß eine Eintragung nicht erneuert ist, so kann sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachträglich erneuert werden. Dies ist in der Eintragung zu vermerken.

(3) Das neuangelegte Zweitbuch ist der zur Aufbewahrung der Zweitbücher zuständigen Stelle einzureichen.

§ 84

(1) Die neuen Bücher sind nach den Mustern Ern. A, Ern. B, Ern. C zu führen. Die Muster sind aus den Vordrucken A, B und C durch Vornahme der erforderlichen Streichungen und Zusätze entsprechend den Anlagen Ern. A, Ern. B, Ern. C zu dieser Verordnung herzustellen.

(2) Müssen vor dem 1. Januar 1939 geführte Standesregister erneuert werden, so sind die den bisherigen Ausführungsbestimmungen beigefügten Muster zu verwenden.

Anlagen 5 bis 7

§ 85

Der Beglaubigungsvermerk auf den Abschriften, die aus den neuangelegten Personenstandsbüchern erteilt werden, lautet:

„Die Übereinstimmung (der umseitigen Abschrift) mit den Eintragungen im neuangelegten Familienbuch (Geburtenbuch, Sterbebuch, Heiratsregister, Geburtsregister, Sterberegister) wird hiermit beglaubigt.

......................................, den .... 19.....

Der Standesbeamte

(Siegel)

......................................“

§ 86

Wird eine zum Zwecke der Erneuerung einer Eintragung eingereichte Urkunde zurückgegeben, so ist eine vollständige, von dem Standesbeamten zu beglaubigende Abschrift der Urkunde zurückzubehalten.

Sechster Abschnitt

Gerichtliches Verfahren

(§§ 45 bis 50 des Gesetzes)

§ 87

Die Aufsichtsbehörde und die Beteiligten können in jeder Lage des gerichtlichen Verfahrens diesem beitreten. Der Beitritt kann auch durch Einlegung eines Rechtsmittels geschehen.

§ 88

(1) Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung anordnen, wenn es Zweifel hat, ob ihm alle Beteiligten bekannt geworden sind. An Beteiligte, die ihm bekannt sind, soll außerdem tunlichst eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Dem Antragsteller, dem Beschwerdeführer und der Aufsichtsbehörde muß die Entscheidung stets besonders bekanntgemacht werden.

(2) Die Entscheidung gilt allen Beteiligten mit Ausnahme der Beteiligten, denen die Entscheidung besonders bekanntgemacht worden ist oder besonders bekanntgemacht werden muß, als zugestellt, wenn seit der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Die Art der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt das Gericht. Es genügt die Anheftung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung oder eines Auszuges davon an der Gerichtstafel. Das Schriftstück soll zwei Wochen, und wenn durch die Bekanntmachung der Entscheidung eine Frist in Gang gesetzt wird, bis zum Ablauf der Frist an der Tafel angeheftet bleiben. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung ist es ohne Einfluß, wenn das Schriftstück zu früh von der Tafel entfernt wird. Der Zeitpunkt der Anheftung und der Zeitpunkt der Abnahme sind auf dem Schriftstück zu vermerken.

§ 89

Der Standesbeamte, der auf Anordnung des Gerichts eine abgeschlossene Eintragung berichtigt, hat zu prüfen, ob die Berichtigung auch im zweiten Teile eines Familienbuchs vorgenommen und ob ein Hinweis zu einer sonstigen Eintragung in den Personenstandsbüchern gemacht werden muß. Er hat den in Betracht kommenden Standesbeamten von der Berichtigung Mitteilung zu machen. Die Mitteilung enthält die Bezeichnung der Stelle, zu der sie gemacht wird und von der sie ausgeht, sowie den wesentlichen Inhalt der früheren und der berichtigten Eintragung.

§ 90

(1) Die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in den §§ 45 bis 50 des Gesetzes gelten nicht für die Führung des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch.

(2) Offenbare Schreibfehler im zweiten Teile kann der Standesbeamte selbst berichtigen. Im übrigen bedürfen Berichtigungen im zweiten Teile der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

(3) Über Beschwerden, die die Führung des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch betreffen, wird im Verwaltungswege entschieden. Im letzten Rechtszuge entscheidet der Senat.

Siebenter Abschnitt

Das Standesamt und seine Aufsichtsbehörden

(§§ 51 bis 59 des Gesetzes)

§ 91

(1) Eine Gemeinde soll in mehrere Standesamtsbezirke aufgeteilt werden, wenn die Standesamtsgeschäfte von einem Standesbeamten nicht wahrgenommen werden können. Ein Standesamtsbezirk soll in der Regel nicht mehr als 100 000 Einwohner haben.

(2) Der Auftrag zur Führung der Standesamtsgeschäfte für mehrere Gemeinden soll einer Gemeinde übertragen werden, wenn die ordnungsmäßige Führung der Standesamtsgeschäfte dies wünschenswert erscheinen läßt.

§ 92

Der Standesbeamte darf nur für einen Standesamtsbezirk bestellt werden. Unberührt bleibt die Befugnis der Verwaltungsbehörde, im Notfalle die Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte vorübergehend einem benachbarten Standesbeamten zu übertragen.

§ 93

Zum Standesbeamten und seinem Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Eignung besitzt.

§ 94

Der Leiter der Gemeinde soll nicht zum Standesbeamten bestellt werden, wenn anzunehmen ist, daß er infolge seiner sonstigen Dienstgeschäfte verhindert ist, die Geschäfte des Standesbeamten in größerem Umfange wahrzunehmen.

§ 95

Der Leiter der Gemeinde darf nicht zum Stellvertreter des Standesbeamten bestellt werden.

§ 96

Ist der allgemeine Vertreter des Leiters der Gemeinde Ehrenbeamter, so soll von seiner Bestellung zum Stellvertreter des Standesbeamten abgesehen werden, wenn er dies wünscht.

§§ 97, 98 fehlen.

Achter Abschnitt

Beweiskraft und Benutzung der Bücher

(§§ 60 bis 66 des Gesetzes)

§ 99

Die Vorschriften über Beweiskraft und Benutzung der Bücher in den §§ 60 bis 66 des Gesetzes gelten auch für die bisher geführten Standesregister.

§ 100

(1) Für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandsbüchern sind Vordrucke zu benutzen, die den Anlagen A, B, C, D dieser Verordnung entsprechen. Der Beglaubigungsvermerk lautet:

Anlagen 1 bis 4

a) zum Familienbuch:

Die Übereinstimmung mit den Eintragungen im Familienbuch wird hiermit beglaubigt.

.............................., den .... 19.....

Der Standesbeamte

(Siegel)

....

b) zum Geburtenbuch:

(Rückseite)

Die Übereinstimmung der umseitigen Abschrift mit den Eintragungen im Geburtenbuch wird hiermit beglaubigt.

.............................., den .... 19.....

Der Standesbeamte

(Siegel)

....

c) zum Sterbebuch:

(Rückseite)

Die Übereinstimmung der umseitigen Abschrift mit den Eintragungen im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.

.............................., den .... 19.....

Der Standesbeamte

(Siegel)

....

d) zum Buch für Todeserklärungen:

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit den Eintragungen im Buche für Todeserklärungen wird hiermit beglaubigt.

Danzig, den .... 19.....

Der Standesbeamte

(Siegel)

....

(2) Für die Ausstellung standesamtlicher Urkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden) sind Vordrucke zu benutzen, die als Anlagen E 1, E 2, F, G zu dieser Verordnung abgedruckt sind.

Anlagen 8 bis 11

(3) Aus dem Buche für Todeserklärungen werden nur beglaubigte Abschriften erteilt; der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht.

§ 101

(1) Für die Ausstellung der Geburtsurkunde eines ehelichen Kindes, das im Geburtenbuch (Geburtsregister) als ehelich geboren beurkundet ist, ist der Vordruck E 1 zu benutzen.

(2) Derselbe Vordruck ist für die Ausstellung der Geburtsurkunde eines ehelichen Kindes zu benutzen, das im Geburtenbuch (Geburtsregister) zwar als unehelich geboren beurkundet ist, dessen Ehelichkeit sich aber aus einem Randvermerk zum Geburtseintrag ergibt.

(3) Abs. 2 gilt auch in den Fällen, in denen sich aus einem vor dem 1. Januar 1939 eingetragenen Randvermerk zum Geburtseintrag eines unehelichen Kindes ergibt, daß die Vaterschaft zu dem Kinde anerkannt ist und daß der Anerkennende die Mutter des Kindes geheiratet hat.

§ 102

(1) Für die Ausstellung der Geburtsurkunde eines unehelichen Kindes ist der Vordruck E 2 zu benutzen. Dieser Vordruck ist auch in den Fällen des § 101 Abs. 3 zu benutzen, wenn der Randvermerk über die Anerkennung der Vaterschaft und die Eheschließung des Anerkennenden mit der Mutter des Kindes am 1. Januar 1939 noch nicht eingetragen war.

(2) Der Vordruck E 2 ist auch dann zu benutzen, wenn ein uneheliches Kind an Kindes Statt angenommen oder für ehelich erklärt ist. Die Annahme an Kindes Statt oder die Ehelichkeitserklärung ist an der für Änderungen der Eintragung vorgesehenen Stelle zu vermerken. An dieser Stelle wird auch ein Vaterschaftsanerkenntnis vermerkt.

§ 103

(1) Eine Namensänderung des Kindes, die sich auf Grund einer Ehelichkeitserklärung, einer Annahme an Kindes Statt, einer Namenserteilung gemäß § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, einer behördlichen Namensänderung oder eines ähnlichen Vorgangs vollzogen hat, ist nur an der für Änderungen der Eintragung vorgesehenen Stelle zu vermerken.

(2) An der für die Eintragung der Eltern eines ehelichen oder der Mutter eines unehelichen Kindes bezeichneten Stelle in der Geburtsurkunde dürfen nur die leiblichen Eltern, nicht die Wahleltern eingetragen werden.

§ 104

Am unteren Rande der Geburtsurkunde sind auf Verlangen eines Antragstellers, der eine beglaubigte Abschrift verlangen könnte, Ort und Tag der Eheschließung der Eltern des ehelichen Kindes oder Ort und Tag der Geburt der Mutter des unehelichen Kindes sowie Ort und Tag der Eheschließung des Kindes unter Bezeichnung der standesamtlichen Eintragung anzugeben, falls sich diese Vorgänge aus einem Vermerk oder Hinweis zum Geburtseintrag ergeben.

§ 105

Für die Ausstellung der Heiratsurkunde ist der Vordruck F zu benutzen. Am unteren Rande der Heiratsurkunde ist der Tag der Eheschließung der Eltern unter Bezeichnung der standesamtlichen Eintragung anzugeben, falls sich dies aus dem Familienbuch (Heiratsregister) ergibt.

§ 106

Für die Ausstellung der Sterbeurkunde ist der Vordruck G zu benutzen. Ist der Geburtstag des Verstorbenen aus dem Sterbeeintrag nicht ersichtlich, so ist das Alter im Zeitpunkt des Todes anzugeben, falls dieses sich aus dem Sterbeeintrag ergibt.

§ 107

Der Standesbeamte soll Eintragungen in einem Familienstammbuch nur beglaubigen, wenn das Familienstammbuch die Vordrucke enthält, die für die Erteilung von beglaubigten Abschriften aus den Personenstandsbüchern oder von standesamtlichen Urkunden bestimmt sind. Die beglaubigten Eintragungen erbringen denselben Beweis wie die beglaubigten Abschriften aus den Büchern oder die standesamtlichen Urkunden.

§ 108

Für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den bisher geführten Standesregistern sind die bisher üblichen Vordrucke zu benutzen. Jedoch werden ersetzt

a) die Bezeichnung „Geburtsurkunde" durch die Worte:
„Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister des Standesamts . . . .",

b) die Bezeichnung „Heiratsurkunde" durch die Worte:
„Beglaubigte Abschrift aus dem Heiratsregister des Standesamts . . . .",

c) die Bezeichnung „Sterbeurkunde" durch die Worte:
„Beglaubigte Abschrift aus dem Sterberegister des Standesamts . . . .",

d) die Bescheinigung am Schlusse der Vordrucke durch folgende Bescheinigung:
„Die Übereinstimmung mit den Eintragungen im Geburtsregister (oder Heiratsregister oder Sterberegister) wird hiermit beglaubigt.

...., den .... 19..........

Der Standesbeamte

(Siegel)

...."

Neunter Abschnitt

Strafbestimmungen

(§§ 67 bis 69 des Gesetzes)

§ 109

(1) Der Festsetzung einer Erzwingungsstrafe soll eine Strafandrohung vorausgehen.

(2) Gegen die Festsetzung einer Erzwingungsstrafe ist die Beschwerde im Verwaltungswege (§ 59 des Gesetzes) zulässig; der Senat entscheidet endgültig.

§ 110

(1) Die Beitreibung einer Erzwingungsstrafe erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

(2) Die Erzwingungsstrafen fließen den Gemeinden zu. § 57 Abs. 2 des Gesetzes findet Anwendung.

§ 111

Eine Erzwingungsstrafe darf nicht mehr beigetrieben werden, wenn die Handlung vorgenommen ist, zu deren Erzwingung sie festgesetzt worden ist.

Zehnter Abschnitt

Schlußbestimmungen

(§§ 70 und 71 des Gesetzes)

§ 112

(1) Für die Amtstätigkeit des Standesbeamten und der Aufsichtsbehörde werden nur Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des § 113 erhoben. Eine Steuer wird nicht erhoben.

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten können die Gebühren und Auslagen ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Wird der Standesbeamte ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 113

(1) An Gebühren werden erhoben:

1. für die Vorlegung eines Personenstandsbuchs (Standesregisters) zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang . . . . 0,20 G,
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . 0,60 „ ;
2. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch . . . . 2,00 „ ;
3. für die spätere Erteilung einer Bescheinigung, daß der Auszug die Eintragungen im Familienbuch noch vollständig wiedergibt, sowie für die Ergänzung des Auszugs . . . . 1,00 „ ;
4. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch, Sterbebuch oder dem Buch für Todeserklärungen . . . . 1,00 „ ;
5. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern 1,00 „ ;
6. für die Erteilung einer standesamtlichen Urkunde . . . . 1,00 „ ;
7. für die nachträgliche Beischreibung von Randvermerken auf einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch oder Sterbebuch oder auf einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern — sind mehrere Randvermerke beizuschreiben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben — . . . . 0,20 „ ;
8. für die Ergänzung einer standesamtlichen Urkunde durch Beischreibung der späteren Änderungen . . . . 0,20 „ ;

9. für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Abschrift aus den Personenstandsbüchern (Standesregistern) oder einer standesamtlichen Urkunde, wenn sie gleichzeitig beantragt werden, ... die Hälfte der Gebühr nach den Nrn. 2, 4, 5, 6;
10. für die Entgegennahme eines Antrags auf Anordnung des Aufgebots . . . . 4,00 G;

    Kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr bis auf 30 Gulden erhöht werden.

    Wird die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen, so wird die Gebühr für die Eheschließung erhoben.
11. für die Befreiung vom Aufgebot . . . . 4 bis 40 „ ;
12. für die Abkürzung der Aufgebotsfrist . . . . 4 bis 20 „ ;

    — neben dieser Gebühr wird eine Gebühr nach Nr. 10 Abs. 1 nicht erhoben —
13. für die Befreiung von der Wartezeit bei der Eheschließung . . . . 4 bis 40 „ ;
14. für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Danziger Staatsangehörigen im Ausland . . . . 4 bis 40 „ ;
15. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung . . . . 2,00 „ ;
16. für die schriftliche Ermächtigung eines anderen Standesbeamten zur Eheschließung und die Bescheinigung über das Aufgebot, einzeln oder zusammen . . . 1,00 „ ;
17. für die Eheschließung vor einem Standesbeamten, der das Aufgebot nicht erlassen hat . . . . 2 bis 6 „ ;
18. für die Eheschließung außerhalb der Dienststunden . . . . 10 bis 20 „ ;
19. für die Beglaubigung von Unterschriften . . . . 1 bis 2 „ ;
20. für die Beglaubigung von Abschriften, je . . . . 0,50 „ ,

    für mehrere zusammen höchstens bis . . . . 3,— „ ;
21. für die Auskunft und Abschriften aus den Sammelakten des Standesamts . 1 bis 5 „ ;
22. für die Anforderung einer Aufenthaltsbescheinigung bei der Polizei . . . . . 0,25 „ .

(2) Als Auslagen werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrtkosten des Standesbeamten.

§ 114

(1) Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Danziger Staatsangehöriger zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Danzig zuständig.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Aufgebot im Inland würde erfolgen können. Die Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Verlobten ist nicht zu fordern. Soweit die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, können in geeigneten Fällen weitere Auskünfte eingeholt werden. Für den Nachweis der die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten begründenden Tatsachen sind die Anforderungen nicht zu überspannen.

(3) Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Ehegesundheitsgesetzes darf der Standesbeamte, wenn auch nur ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht von der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses abhängig machen. Wenn er begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß einer der Verlobten nicht ehetauglich im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes ist, so kann er die Beibringung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses verlangen.

(4) Lehnt der Standesbeamte die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Gerichts anrufen. Die §§ 45 ff. des Gesetzes finden Anwendung.

(5) Das Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Urkunde zu vermerken.

Anlage 14

(6) Für die Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses ist der Vordruck K zu benutzen.

§ 115

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, bleiben die Bestimmungen über Aufbewahrung, Fortführung und Benutzung der vor dem 1. Januar 1939 geführten standesamtlichen Register und Nebenregister, Kirchenbücher und Zweitschriften von Kirchenbüchern (§ 70 Abs. 2 des Gesetzes) einstweilen in Kraft.

§ 116 fehlt.

§ 117

Der Senat erläßt eine Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. Er bestimmt Art und Umfang der von den Standesbeamten wahrzunehmenden Nebengeschäfte, insbesondere ihre Mitwirkung bei statistischen Erhebungen. Bis zu einer anderweiten Regelung haben die Standesbeamten die ihnen am 31. Dezember 1938 obliegenden Nebengeschäfte über diesen Zeitpunkt hinaus nach den bisherigen Vorschriften wahrzunehmen.

§ 118

§ 75 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) bleibt in Kraft.

§ 119

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Rechtsverordnung zur Neuordnung des Personenstandsrechts (Personenstandsgesetz) vom 2. September 1938 am 1. Januar 1939 in Kraft.

Danzig, den 2. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A II 22 03 — Greiser Dr. Hoppenrath

Anlage 1
(Zum § 1)

(Vorderseite)

Nr. ....   A

Erster Teil

...., den .... 19..........

1. Der ....

...., ...

geboren am .... in ....

(Standesamt .... Nr. ....),

wohnhaft ....

...., und

2. die ....

...., ...,

geboren am .... in ....

(Standesamt .... Nr. ....),

wohnhaft ....

....,

erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung vor dem unterzeichneten Standesbeamten.

Der Standesbeamte fragte sie einzeln und nacheinander,

ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach im Namen der Freien Stadt Danzig aus,

daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen waren anwesend:

1. d ....

...., ... Jahre alt,

wohnhaft in ....,

....;

2. d ....

...., ... Jahre alt,

wohnhaft in ....,

....

(2. Seite)

Der Mann ....

....

Die Frau ....

....

...., den .... 19.....

....

....

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

....

....

....

....

Der Standesbeamte

....

Zweiter Teil

I. Eltern der Ehegatten

1. Vater des Mannes: ...., ...,
(Familienname) (Vornamen)
.................................., ..., ...,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
.................................., ..., ...;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

2. Mutter des Mannes: ...., ...,
(Familienname) (Vornamen)
.................................., ..., ...,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
.................................., ..., ...;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)
Eheschließung: ...., ..., ...;
(Ort) (Tag) (Standesamt und Nr.)

3. Vater der Frau: ...., ...,
(Familienname) (Vornamen)
.................................., ..., ...,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
.................................., ..., ...;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

4. Mutter der Frau: ...., ...,
(Familienname) (Vornamen)
.................................., ..., ...,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
.................................., ..., ...;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)
Eheschließung: ...., ..., ...
(Ort) (Tag) (Standesamt und Nr.)

(3. Seite)

II. Angaben über die Ehegatten

1. Mann ...., ...
(Staatsangehörigkeit) (rassische Einordnung)

....

2. Frau ...., ...
(Staatsangehörigkeit) (rassische Einordnung)

....

Vermerke über frühere oder spätere Ehen: ....

....

III. Gemeinsame Kinder

1. ...., ...,
(Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

....

2. ...., ...,
(Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

....

3. ...., ...,
(Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

....

4. ...., ...,
(Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

....

5. ...., ...,
(Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

....

(4. Seite)

IV. Uneheliche Kinder weiblicher Abkömmlinge

1. zu Spalte .... Nr. ....: ...., ...,
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

....

2. zu Spalte .... Nr. ....: ...., ...,
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

....

3. zu Spalte .... Nr. ....: ...., ...,
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

....

V. An Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder

1. ....

....

....

2. ....

....

....

VI. Raum für sonstige Eintragungen

....

....

....

....

Anlage 2
(Zum § 1)

Nr. .... B

.............................., den .... 19......

Die ....

.............................., ...,

wohnhaft ....,

Ehefrau des ....

.............................., ...,

wohnhaft ....

..............................,

hat am .... um .... Uhr .... Minuten

zu ....

ein .... geboren. Das Kind hat .... Vornamen erhalten:

....

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige ....

....

D.......... Anzeigende ....

....

....

Vorgelesen, genehmigt und .... unterschrieben

....

....

Der Standesbeamte

....

Eheschließung der Eltern bzw. Geburt der Mutter (bei unehelichen Kindern) am .... in ....

(Standesamt .... Nr. ....).

2. Eheschließung des Kindes am .... in ....

(Standesamt .... Nr. ....).

3. Tod des Kindes am .... in ....

(Standesamt .... Nr. ....).

Anlage 3
(Zum § 1)

Nr. C

.................., den .... 19......

D..

.................................., ...,

wohnhaft ....,

ist am .... um .... Uhr .... Minuten

in .... verstorben.

D...... Verstorbene war geboren am ....

in ....

(Standesamt .... Nr. ....)

Vater: ....

....

Mutter: ....

....

D...... Verstorbene war — nicht — verheiratet ....

....

....

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige..................

D...... Anzeigende..

....

....

Vorgelesen, genehmigt und .... unterschrieben

....

....

Der Standesbeamte

....

Todesursache: ....

....

Eheschließung de...... Verstorbenen am .... in ....

(Standesamt .... Nr. ....).

Anlage 4
(Zum § 70 Abs. 1)

Nr. .... D

....

....

.... Staatsangehörigkeit,

zuletzt wohnhaft in ....,

ist durch Entscheidung des .... gerichts

vom ....

für tot erklärt worden.

Als Zeitpunkt des Todes ist der ....

.... festgestellt.

Der für tot Erklärte ist am ....

in .... geboren.

(Standesamt .... Nr. ....)

Danzig, den .... 19......

Der Standesbeamte

....

Eheschließung des für tot Erklärten am ....

in ....

(Standesamt .... Nr. ....)

Anlage 5
(Zum § 84 Abs. 1)

(Vorderseite)

Nr. ...... **Ern. A**

Erster Teil

......, den ...... 19......

1. Der ......
......, ...
geboren am ...... in ......
(Standesamt ...... Nr. ......),
wohnhaft ......
......
......, und

2. die ......
......, ...,
geboren am ...... in ......
(Standesamt ...... Nr. ......),
wohnhaft ......
......,

~~erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung vor dem unterzeichneten Standesbeamten.~~
~~Der Standesbeamte fragte sie einzeln und nacheinander,~~
~~ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.~~
~~Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach im Namen der Freien Stadt Danzig aus,~~
~~daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.~~

haben am ...... vor dem hiesigen Standesbeamten die Ehe geschlossen.

Als Zeugen waren anwesend:

1. d ......
......, ... Jahre alt,
wohnhaft in ......,
......;

2. d ......
......, ... Jahre alt,
wohnhaft in ......,
....

(2. Seite)

Der Mann ....

....

Die Frau ....

....

....

....

....

~~Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben~~

Eingetragen nach Vernichtung der ersten Beurkundung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

....

....

....

Der Standesbeamte

....

Zweiter Teil

I. Eltern der Ehegatten

1. Vater des Mannes: ...., ...,
(Familienname) (Vornamen)
........................, ..., ...,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
........................, ..., ...;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

2. Mutter des Mannes: ...., ...,
(Familienname) (Vornamen)
........................, ..., ...,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
........................, ..., ...;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

Eheschließung: ...., ..., ...,
(Ort) (Tag) (Standesamt und Nr.)

3. Vater der Frau: ...., ...,
(Familienname) (Vornamen)
........................, ..., ...,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
........................, ..., ...;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

4. Mutter der Frau: ...., ...,
(Familienname) (Vornamen)
........................, ..., ...,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
........................, ..., ...;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

Eheschließung: ...., ..., ...
(Ort) (Tag) (Standesamt und Nr.)

II. Angaben über die Ehegatten

1. Mann ...., ...
(Staatsangehörigkeit) (rassische Einordnung)

....

2. Frau ...., ...
(Staatsangehörigkeit) (rassische Einordnung)

....

Vermerke über frühere oder spätere Ehen: ....

....

III. Gemeinsame Kinder

1. ...., ...,
(Vornamen) (Geburtsort)

...., ...,
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

....

2. ...., ...,
(Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

....

3. ...., ...,
(Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

....

4. ...., ...,
(Vornamen) (Geburtsort)

...., ...,
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

....

5. ...., ...,
(Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

....

IV. Uneheliche Kinder weiblicher Abkömmlinge

1. zu Spalte .... Nr. ....: ...., ...,
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

....

2. zu Spalte .... Nr. ....: ...., ...,
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

....

3. zu Spalte .... Nr. ....: ...., ...,
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

...., ...;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

....
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

....

V. An Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder

1. ....

....

....

2. ....

....

....

VI. Raum für sonstige Eintragungen

....

....

....

....

Anlage 6
(Zum § 84 Abs. 1)

Nr. ....

Ern. B

.................., den .... 19....

Die ....

.................., ...,

wohnhaft ....,

Ehefrau des ....

.................., ...,

wohnhaft ....

..................,

hat am .... um .... Uhr .... Minuten

zu ....

ein .... geboren. Das Kind hat .... Vornamen erhalten:

....

Eingetragen ~~auf mündliche — schriftliche — Anzeige~~ *nach Vernichtung der ersten Beurkundung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.*

~~D...... Anzeigende~~ ....

....

....

~~Vorgelesen, genehmigt und ...... unterschrieben~~

....

....

Der Standesbeamte

....

---

1. Eheschließung der Eltern bzw. Geburt der Mutter (bei unehelichen Kindern) am .... in ....
(Standesamt .... Nr. ....).
2. Eheschließung des Kindes am .... in ....
(Standesamt .... Nr. ....).
3. Tod des Kindes am .... in ....
(Standesamt .... Nr. ....).

Anlage 7
(Zum § 84 Abs. 1)

Nr. .... **Ern. C**

........................, den .... 19........

D..

...., ...,

wohnhaft ....,

ist am .... um .... Uhr .... Minuten

in .... verstorben.

D........ Verstorbene war geboren am ....

in ....

(Standesamt .... Nr. ....)

Vater: ....

....

Mutter: ....

....

D........ Verstorbene war — nicht — verheiratet ....

....

....

Eingetragen ~~auf mündliche — schriftliche — Anzeige~~ *nach Vernichtung der ersten Beurkundung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.*

~~D........ Anzeigende~~ ....

....

....

~~Vorgelesen, genehmigt und .... unterschrieben~~

....

....

Der Standesbeamte

....

....

Todesursache: ....

....

Eheschließung de...... Verstorbenen am .... in ....

(Standesamt .... Nr. ....).

Anlage 8
(Zum § 100 Abs. 2)

E 1

Geburtsurkunde

(Standesamt .... Nr. ....)

....

ist am ....

in .... geboren.

Vater: ....

....

Mutter: ....

....

Änderungen der Eintragung: ....

....

....

....

...., den ....19..........

Der Standesbeamte

(Siegel) ....

Anlage 9
(Zum § 100 Abs. 2)

E 2

Geburtsurkunde

(Standesamt .... Nr. ....)

....

ist am ....

in .... geboren.

Mutter: ....

....

Änderungen der Eintragung: ....

....

....

....

...., den .... 19........

Der Standesbeamte

(Siegel)

....

Anlage 10
(Zum § 100 Abs. 2)

F

Heiratsurkunde

(Standesamt .... Nr. ....)

Der ....,

.........................., wohnhaft ....,

geboren am .... in ....

(Standesamt .... Nr. ....), und

die ....,

.........................., wohnhaft ....,

geboren am .... in ....

(Standesamt .... Nr. ....),

haben am .... vor dem Standesamt

.... die Ehe geschlossen.

Vater des Mannes: ....

....

Mutter des Mannes: ....

....

Vater der Frau: ....

....

Mutter der Frau: ....

....

Vermerke: ....

....

....

.........................., den .... 19........

(Siegel)

Der Standesbeamte

....

Eheschließung der Eltern:

des Mannes am .... (Standesamt .... Nr. ....)

der Frau am .... (Standesamt .... Nr. ....)

Anlage 11
(Zum § 100 Abs. 2)

G

Sterbeurkunde

(Standesamt .... Nr. ....)

....

....,

wohnhaft ....,

ist am .... um .... Uhr .... Minuten

in .... verstorben.

Der Verstorbene war geboren am ....

in ....

(Standesamt .... Nr. ....)

Vater: ....

....

Mutter: ....

....

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet ....

....

....

.................................., den .... 19..........

Der Standesbeamte

(Siegel)

....

Anlage 12
(Zum § 23 Abs. 4)

Standesamt ....

H

Aufgebot

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß

1. der ....

....,

wohnhaft in ...., und

2. die ....

....,

wohnhaft in ....,

die Ehe miteinander eingehen wollen. Jeder, dem ein Ehehindernis bekannt ist, ist verpflichtet, es dem unterzeichneten Standesbeamten mitzuteilen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de..... Gemeinde ....

.... zu geschehen.

....

...., den ....19..........

Der Standesbeamte

(Siegel)

....

Ausgehängt am .... in ....

am .... 19...........

Abgenommen am .... 19...........

...., den ....19..........

(Siegel)

....
(Unterschrift des bescheinigenden Beamten)

Anlage 13
(Zum § 28 Abs. 3)

Standesamt .... J

Bescheinigung des Aufgebots
und standesamtliche Ermächtigung

Hiermit wird bescheinigt, daß zum Zwecke der Eheschließung zwischen

1. dem ....

....,

geboren am .... in ....

(Standesamt .... Nr. ....),

wohnhaft in ....,

2. der ....

....,

geboren am .... in ....

(Standesamt .... Nr. ....),

wohnhaft in ....,

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am ....

in .... vom .... bis .... 19........

....

....

erfolgt ist, und daß keine Ehehindernisse zur Kenntnis gekommen sind.

Zugleich wird die Ermächtigung erteilt, daß die Ehe vor dem Standesbeamten in .... geschlossen wird.

Folgende Personenstandsurkunden haben vorgelegen und sind den Verlobten mit der Aufforderung, sie bei der Anmeldung der Eheschließung zu überreichen, zurückgegeben worden:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....

...................................., den .... 19........

Der Standesbeamte

(Siegel)

....

Anlage 14
(Zum § 114 Abs. 6)

Standesamt .... K

Ehefähigkeitszeugnis

De..... Danziger Staatsangehörigen ....

.... ,

geboren am .... in .... ,

wohnhaft in .... ,

wird bescheinigt, daß seiner — ihrer Eheschließung mit

de ....

.... ,

geboren am .... in .... ,

wohnhaft in .... ,

staatsangehörig in .... ,

nach dem in der Freien Stadt Danzig geltenden Recht kein bekanntes Hindernis entgegensteht.

Dieses Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

...., den .... 19......

Der Standesbeamte

(Siegel) ....

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.